

Falco Werkentin/Michael Hofferbert/ Michael Baurmann Kriminologie als Polizeiwissenschaft oder: Wie alt ist die neue Kriminologie?

1893: »Die sozialistischen Theorien, an deren Ausgestaltung verbrecherisch angelegte Naturen so häufig mitgewirkt haben, haben sich diese Anschauung (der Verbrecher und Gauner, daß die Gesellschaft der eigentlich schuldige Teil ist, der den Armen zum Verbrechen zwingt) angeeignet.«¹ Hans Kurella

1963: »Ganz abgesehen von dem erkennbaren Schaden, den die Gesellschaft durch die erwachsenen Verbrecher erleidet, liegt eine zwar entfernte, aber doch sehr reale Gefahr in der Tatsache, daß einige und sehr auffällige Wesenszüge von Kriminellen sich mit charakteristischen Merkmalen von Nazis, Faschisten und Kommunisten decken.«² Sheldon und Eleanor Glueck

1966: »Wer glaubt, auf Erden paradiesische Zustände schaffen sowie das Verbrechen überwinden zu können, und dahin gehende Hoffnungen als wissenschaftliche ausgibt, wird bei der Erfüllung derartiger Versprechen nur allzu leicht in die Nähe des Terrors rücken müssen.«³ Günther Kaiser

1970: »Der neurotische Kriminelle sucht die triebfeindliche Umwelt ständig in seinem Sinne zu verändern.«⁴ Tilmann Moser

I. I.

Die Absicht, das Problem von Verwahrlosung und Kriminalität unter politischer Perspektive zu thematisieren, scheint auf den ersten Blick offene Türen einzurennen, wenn man betrachtet, mit welcher Schärfe neuerdings im sonst so muffigen Lager der westdeutschen Kriminologie um Theorien, Positionen und Einfluß gekämpft wird. Zwar produzieren die greisen Patriarchen des Faches noch immer fast unveränderte Neuauflagen ihrer Monographien, die bereits im deutschen Faschismus ihre praktische Relevanz erwiesen, und gelegentlich wird noch mit dem Schein der wissenschaftlichen Aktualität in neuen Produktionen die mystische Herkunft des Verbrechens beschworen: »Das Rätsel Kriminalität«⁵. Doch längst hat eine kaum noch überschaubare Flut von Arbeiten »junger Kriminologen« den Markt überschwemmt, die zum Sturm auf die alten Tabus blasen. So kündigte Fritz Sack 1968 »neue Perspektiven« für die deutschsprachige Kriminologie an und stellte wesentliche Beiträge dazu aus

¹ H. Kurella (Oberarzt einer Provincial-Irrenanstalt, der die Arbeiten C. Lombrosos ins Deutsche übersetzt und herausgegeben hat), Naturgeschichte des Verbrechens, Stuttgart 1893, S. 217 f.

² Sheldon und Eleanor Glueck, Jugendliche Rechtsbrecher, Stuttgart 1963, S. 8.

³ G. Kaiser, Entwicklungsstand der Jugendkriminalität in Deutschland, in: Kriminalbiologische Gegenwartsfragen, Heft 7, S. 61, Stuttgart 1966.

⁴ T. Moser, Psychoanalytische Kriminologie, in: Kritische Justiz, Heft 4/1970, S. 402.

⁵ R. Lange, Das Rätsel Kriminalität, Frankfurt-Berlin 1970.

der angelsächsischen Literatur vor.⁶ Wenig später griff Tilmann Moser die Potentaten der deutschen Kriminalpsychiatrie an und bemühte sich um die Rezeption psychoanalytischer Erkenntnisse für die kriminologische Diskussion.⁷ Der Streit, der sich zwischen diesen beiden Exponenten und ihren Anhängern entsponnen hat, und in den sich später als Dritter Karl-Dieter Opp einschaltete⁸, drehte und dreht sich noch immer wesentlich um den Nachweis, daß die jeweils andere Seite hinter der Zeit zurück sei, »das Neue« nicht erfaßt habe, das sich in der Kriminologie auftrue.⁹ (Fast) spontan wurde 1969 ein neues Fachblatt aus der Taufe gehoben,¹⁰ das sich besonders der kritischen Analyse kriminologischer Forschung und Praxis widmen wollte und den Arbeiten junger Wissenschaftler eine rasche und von Alter, Titel und akademischer Reputation ihrer Verfasser unabhängige Veröffentlichung versprach (jedenfalls soweit »die darin enthaltenen Annahmen und Aussagen empirisch überprüfbar« seien!).¹¹

Titel von Einzelarbeiten wie »Jugendkriminalität und Gesellschaftsstruktur« schienen zu versprechen, endlich den Bezug herzustellen zwischen den Entstehungsbedingungen proletarischer Lebenslage und den Erscheinungsformen von Verwahrlosung und Kriminalität; denn die Erkenntnis, daß sich die Insassen von Erziehungsanstalten und Gefängnissen fast ausschließlich aus der Arbeiterklasse¹² rekrutieren, war emphatischer (und vor allem empirisch nachprüfbarer!) Denkanstoß der »jungen Kriminologen«. Ebenso versprach die Thematisierung der Institutionen sozialer Kontrolle unter kriminologischer Perspektive, einen Bezug herzustellen zwischen den Strukturen der formalen Organisation bürgerlicher Herrschaft in ihren konkreten Erscheinungsformen wie Erziehungsheime, Gefängnisse und Irrenhäuser und den Bedingungen ihrer Notwendigkeit im historischen Kontext gesellschaftlicher Entwicklung.

Die Auseinandersetzung um diese Themen wird denn auch in einer polemischen Schärfe geführt, als prallten hier wirklich Klasseninteressen aufeinander. Und es fehlt auch nicht an entsprechendem Vokabular: Klassenjustiz und Klassenrecht sind scheinbar zentrale Kategorien einiger neuer Kriminologen; andere kritisieren wortreich die »Unfähigkeit der Gesellschaft«, Unterprivilegierung und Kriminalität zu verhindern. Und wenigstens ein Teil der neuen Kriminologie, der verhaltensorientierte psychoanalytische Ansatz, scheint sogar bereits unmittelbar praktisch-politische Relevanz zu haben in den Institutionen sozialer Kontrolle: Kein »aufgeschlossener« Jurist mehr, der sich nicht mit dem Thema »Psychoanalyse und Justiz« wenigstens oberflächlich befaßt hätte und über die unbewußten Motive und frühkindlichen Versagungen von Jürgen Bartsch ein Verleihen zu sagen hätte; kaum ein »kritischer« Sozialarbeiter, der nicht von den unterschiedlichen Abstillzeiten in Unter- und Mittelschicht und deren Relevanz für kriminelle Karrieren weiß. Die Einstellung zur sozialtherapeutischen Anstalt gar wird zur Gretchenfrage der Veränderung von Gesellschaft überhaupt.¹³

⁶ F. Sack, Neue Perspektiven in der Kriminologie, in: F. Sack / R. König (Hrsg.), Kriminalsoziologie, Frankfurt 1968, S. 431 f.

⁷ T. Moser, Repressive Kriminalpsychiatrie, Frankfurt 1971; Ders. Jugendkriminalität und Gesellschaftsstruktur, Frankfurt 1970.

⁸ K. D. Opp, Die »alte« und die »neue« Kriminalsoziologie, in: Kriminologisches Journal, Heft 1/1972, S. 32 f.

⁹ Vergl. hierzu insbesondere Kritische Justiz, Heft 4/1971, und Kriminologisches Journal 1/1972.

¹⁰ Kriminologisches Journal, Hamburg 1969, Hrsg.: Arbeitskreis junger Kriminologen (u. a. K. J. Langner, K. D. Opp, L. Pongratz, St. Quensel, G. Albrecht, E. Blankenburg, M. Brusten, G. Kaiser, T. Moser, E. Müller, D. Rasch, H. Schellhoss).

¹¹ Kriminologisches Journal, Heft 1/1969, S. 1.

¹² Die allerdings meist nur als »Unterschicht« sich wiederfindet.

¹³ Für die andere Hauptströmung der neuen Kriminologie, den sog. labeling oder social reaction approach, läßt sich die praktische Relevanz bisher kaum abschätzen.

Nun ist es zunächst freilich auch nicht so, daß die politische Dimension durch die jungen Kriminologen in die kriminologische Diskussion erst eingeholt werden müßte, wie es F. Sack unlängst gefordert hat.¹⁴ Sie war allemal vorhanden in den erkenntnisleitenden Interessen, in deutlich politischen Aussagen mit unschwer identifizierbaren Gegnern, in nicht aufgebbaren Grundpositionen von Lombroso und Kurella über Glueck und Glueck bis zu Kaiser und Moser, wie die eingangs zitierten Textproben eindrucksvoll zeigen. Es ist aber die Frage zu stellen, was Ursprung und Zielrichtung jener politischen Positionen der neuen Kriminologie sind, die – wie es Marx *mutatis mutandis*, im Vorwort zur »Deutschen Ideologie« gegen die Junghegelianer formuliert hat – in Deutschland nicht nur vom Publikum mit Entsetzen und Ehrfurcht empfangen, sondern auch von den kriminologischen Heroen selbst mit dem feierlichen Bewußtsein der weltumstürzenden Gefährlichkeit und der verbrecherischen Rücksichtslosigkeit ausgegeben werden.

Denn erweisen sich so exotische Gewächse wie Fritz Sacks »marxistisch-interaktionistische Theorie der Kriminalität«¹⁵ schon auf den ersten Blick als Scheinblüten¹⁶ und Begriffsverwendungen wie Klassenjustiz und Klassengesellschaft eher als modisches Beiwerk denn als inhaltlich bestimmte Kategorien, so bleibt insgesamt der Verdacht, daß der Sturm auf die alten Tabus als Sturm im Wasserglas der bürgerlichen Kriminologie sich erweisen könnte, der allenfalls aufklärerisch genug wirkte, um Anachronismen und Reibungsflächen im Herrschaftsapparat zu beseitigen. Die Beschäftigung mit den Institutionen sozialer Kontrolle erwies sich so als krisenbedingte Innovationsleistung, als erneute ideologische Verschleierung von Herrschaft, nicht als deren Analyse in praktisch-politischer Absicht. Sie paßte sich ein in die Funktion bürgerlicher Sozialwissenschaft, einerseits aktuelle Legitimationsbedürfnisse der Bourgeoisie zu befriedigen und andererseits operationalisierbare Konzepte der Konfliktbewältigung zu erstellen; wobei ihre Instrumentalisierung als »Sozialtechnologie« im Dienste bestehender Herrschaft allerdings nur begrenzte Wirkung haben kann, denn die Analyse der Ursachen sozialer Erscheinungen darf nicht soweit getrieben werden, daß die Herrschaft der bürgerlichen Klasse in Frage gestellt wird.

I.I.I. Auffallend an den Arbeiten junger Kriminologen von Moser und Christ über Opp und Quensel bis zu Sack und Haferkamp ist der Mangel eines Bezuges auf eine konsistente Gesellschaftstheorie; eher ist die Tendenz zu beobachten, aus dem Teilstück »Kriminologie« eine Theorie der Gesellschaft zu (re)konstruieren. Zwar nimmt die bürgerliche Kriminologie in zunehmendem Maße Momente sozialer Wirklichkeit in den Erklärungszusammenhang von Kriminalität und Verwahrlosung auf, die bereits vor hundert Jahren von den Theoretikern der Arbeiterbewegung als Vermittlungsglieder zur Erklärung des Verhältnisses von Gesellschaftsstrukturen, individuellem Verhalten und Kriminalität benannt wurden. Denn gerade in dem Maße, wie die Funktion bürgerlicher

¹⁴ F. Sack, Selektion und Kriminalität, in: Kritische Justiz, Heft 4/1971, S. 400.

¹⁵ F. Sack, Definition von Kriminalität als politisches Handeln: der labeling approach, in: Kriminologisches Journal, Heft 1/1972, S. 5.

¹⁶ Bisher hat Sack die interaktionistische Komponente nur ansatzweise und die angeblich marxistische überhaupt nicht expliziert, geschweige denn etwas zu den methodischen Problemen gesagt, die sich bei dieser abenteuerlichen Kreuzung ergeben dürften, – es sei denn, man begnügte sich mit dem naiv-globalen Hinweis auf: »Marx, Karl und Friedrich Engels, Werke, Bde. 1–36 plus Ergänzungsband, Berlin 1960–67« in der von Sack zusammengestellten Bibliographie, in der »spezifisch soziologische Arbeiten zum Problem Kriminalität und delinquentes Verhalten der letzten drei Jahrzehnte hinreichend vollständig« enthalten sind, in: Sack/König, Kriminalsoziologie, a. a. O., S. 491.

Sozialwissenschaften sich nicht mehr auf Ideologiebildung beschränkt, sondern im Rahmen der Verwissenschaftlichung nicht nur der kapitalistischen Produktion, sondern auch der Konfliktregulierung und sozialen Kontrolle sozial- oder humantechnologische Funktionen gewinnt, sind auch die Sozialwissenschaften zu sozialtechnisch verwertbaren Partikulareinsichten gezwungen. Die Analyse von Teilsystemen einer konkreten Gesellschaft verlangt aber einen systematischen Bezug zum gesellschaftlichen Gesamtsystem und seinen Konstitutionsbedingungen, denn in Teilsystemen der Gesellschaft reproduzieren sich in modifizierter und teilweise verselbständigter Form Grundstrukturen des gesellschaftlichen Ganzen. Das Wesen dieser Teilsysteme läßt sich weder aus sich selbst heraus erschließen, noch ist theoretisch das Wesen des gesellschaftlichen Ganzen begründbar aus den Erscheinungsformen seiner Teilsysteme. Erst durch die Vermittlung zur gesellschaftlichen Totalität läßt sich z. B. begreifen, daß die Dysfunktionalität bestimmter Teilsysteme gerade ihre Funktionalität für das gesellschaftliche Ganze ausmacht. So ist die Dysfunktionalität der Gefängnisse und Erziehungsheime, die generell den Anspruch auf Resozialisierung nicht einlösen können, unaufgebbare Bedingung ihrer Funktionalität im Sinne einer Generalprävention.

Gehen gesamtgesellschaftliche strukturelle Gesetzmäßigkeiten nicht konstitutiv in die Theoriebildung ein, so verkommt sie zur partikularistischen, »wertfreien« Analyse, die gerade durch diesen Charakter funktionabel im Sinne der herrschenden Interessen wird.

1.1.2. Die präzise Bestimmung des »Alten« an der neuen Kriminologie, d. h. der Nachweis ihrer Zugehörigkeit zu der so verstandenen Tradition bürgerlicher Sozialwissenschaft läßt sich nur führen vor dem Hintergrund einer materialistischen Gesellschaftstheorie, deren Erkenntnisstandpunkt sich orientiert an einem prinzipiellen Interesse der Überwindung kapitalistischer Gesellschaftsstrukturen. Es wird dabei zu zeigen sein, wie erst dieses Erkenntnisinteresse die Sicht frei macht für Perspektiven der Abwehr von Kriminalität, die sich nicht auf eine Perfektionierung sozialer Kontrolle reduzieren, sondern den Kampf gegen die Kriminalität im Proletariat als integralen Bestandteil des Kampfes gegen die kapitalistische Gesellschaft deutlich werden lassen und damit die Identität von Kriminologie und Polizeiwissenschaft durchbrechen. Die allgemeine Ableitung der Kriminalität aus wesentlichen, gesellschaftskonstitutiven Strukturen bedeutet nicht die Substitution des konkreten Kampfes gegen Kriminalität durch gesellschaftliche Utopie, sondern verlangt die Eindämmung der Kriminalisierung breiter Schichten der Arbeiterklasse als notwendiges Moment innerhalb der Arbeiterbewegung selbst. Das bedeutet, daß eine effektive Bekämpfung von Kriminalität schon unter kapitalistischen Bedingungen möglich und sinnvoll ist; folgenreich wäre dies aber nur im Rahmen eines organisierten Klassenkampfes zu leisten. An diesen Bestimmungen läßt sich ein konkretes Interesse sozialistischer Theoriebildung an den Vermittlungen gesamtgesellschaftlicher Strukturen zu individuellen Handlungen auch im Kontext einer kriminologischen Diskussion festmachen. Von hier aus wird ein wesentlicher Aspekt deutlich, unter dem bürgerliche Kriminologie zu rezipieren wäre: liefert sie uns doch durch ihre Verzerrung und Verblendung hindurch ein Abbild von und damit Informationen über die sozialen Bedingungen der kriminellen Erscheinungsformen. Das anzumeldende Erkenntnisinteresse muß sich orientieren an einem praktisch-politischen Bezug, von dem aus die Relevanz bürgerlicher Theorieversatzstücke zu bestimmen ist. Wie weit deren empirische Befunde im Kontext

marxistischer Gesellschaftstheorie materialistisch rekonstruierbar sind und helfen, die Vermittlung des Verhältnisses von Individuum und Gesellschaft in seiner klassenmäßigen Bestimmung für eine kritische Kriminologie zu konkretisieren, wird die jeweilige Analyse entsprechender Befunde zeigen müssen, die allerdings den Rahmen der hier vorgelegten Arbeit sprengen würde.

1.2.

Was sind nun die Voraussetzungen, von denen ein materialistischer Ansatz zur Erklärung von Verwahrlosung und Kriminalität in kapitalistischen Gesellschaften auszugehen hätte?

Zunächst einmal scheint sich die Problematik in zwei Dimensionen entfalten zu lassen: Einerseits zeigt sich die Notwendigkeit, erklären zu müssen, aufgrund welcher historischer Bedingungen bestimmte normative Verhaltensimperative in rechtlicher Form kodifiziert werden und im Falle ihrer Nichtbeachtung mit Sanktionen staatlicher Institutionen belegt werden. Zu berücksichtigen bei einer Analyse mit dieser Zielsetzung wäre also zunächst die *Form*, in der Normen und Werte als allgemein gesellschaftlich verbindliche erscheinen und durchgesetzt werden. Des weiteren hätte eine detaillierte Behandlung fortschreitend die konkreten Inhalte dieser als »Recht« auftretenden Normierungen zu vermitteln mit eben dieser geschichtlichen Form, d. h. die historische Genesis und die systematische Bedeutung bestimmter »Rechtsgüter« zu zeigen. Andererseits stellt sich die Frage nach den Ursachen der Erscheinung der Massenkriminalität in bestimmten Gesellschaften, d. h. die Frage nach den geschichtlichen Bedingungen, die einen beständigen Bruch jener als allgemein verbindlich geltenden Normen verursachen. Diese beiden notwendigen Dimensionen einer adäquaten Strategie zur theoretischen Klärung des Problems der Kriminalität lassen sich grob als *Definitions-* und *Verhaltensaspekt* der Delinquenz klassifizieren. Sie lassen sich angemessen nur berücksichtigen im Rahmen einer Gesellschaftstheorie, die sowohl ein Konzept zur kategorialen Fassung allgemeiner gesellschaftlicher Strukturen und Gesetzmäßigkeiten entwickelt hat als auch eine Vorstellung davon vermitteln kann, wie solche Objektivationen sich im Bewußtsein und konkreten Verhalten von Individuen niederschlagen.¹⁷

1.2.1 Zentralisierte staatliche Institutionen mit allgemeiner gesellschaftlicher Sanktionsgewalt sind historisches Resultat der Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaftsformation. Ihre Voraussetzungen bestehen in der zureichend verallgemeinerten gesellschaftlichen Vermittlung der Individuen, die sich emanzipiert hat von »naturverwachsenen« Formen des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses und damit von feudal beschränkten Gewaltverhältnissen, die das jeweilige Herrschaftsverhältnis unmißverständlich bezeichneten. Die Allgemeinverbindlichkeit rechtlicher Normen, ihre Durchsetzung durch das Gewaltmonopol des Staates

¹⁷ Bezeichnenderweise lassen sich die bürgerlichen Versuche zur Entfaltung eines leistungsfähigeren kriminologischen Theorieansatzes zumeist dadurch treffend charakterisieren, daß sie entweder den einen oder den anderen Aspekt des Komplexes Kriminalität verabsolutieren, um dann von ihrem bornierten Standpunkt aus – den sie, weil er ja durchaus wesentliche einzelne Punkte des Gesamtproblems trifft, mit evidenten »empirischen« Argumenten stützen können – ihren »Gegner« zu attackieren, ohne zu merken, daß hinter ihrem Rücken sich die Gemeinsamkeit der bürgerlichen Wissenschaft hergestellt hat, indem gerade die Ursache ihrer scharfen Konfrontation, nämlich die Beschränkung auf einander unvermittelt gegenüberstehende Extreme, sie wieder zusammenführt.

und die Ablösung der objektiven Klassenantagonismen von ihrer offenen Legitimation in herrschaftssichernden Ideologien, gehört zu den notwendigen Rahmenbedingungen der kapitalistischen Produktionsweise. Durch eine effektive Sicherung von Rechtsinstituten wie Privateigentum, Vertragsfreiheit etc., die ihren Charakter als Privilegierungen herrschender Klassen nicht unmittelbar preisgeben, wird eine Sphäre des »freien Wirtschaftens« abgesichert und erhalten, die nunmehr die wesentlichen Vermittlungen des gesamtgesellschaftlichen Reproduktionsprozesses leisten soll. Das konstituierende Moment dieser Vermittlung besteht in der Allgemeingültigkeit des Äquivalenzprinzips, d. h. der gesellschaftliche Zusammenhang der Produzenten stellt sich her nicht durch ein bewußtes Aufeinander-Beziehen und eine daraus resultierende Planung des materiellen Produktionsprozesses in einem »Verein freier Menschen«, sondern durch die naturwüchsige Gesetzmäßigkeit des Warenausches, der aufgrund seiner ihm innewohnenden widersprüchlichen Dynamik gesellschaftliche Synthesis nur konstituiert unter der Bedingung ihrer beständigen Aufhebung durch säkulare Krisen.

Die klassenneutrale Geltung von rechtlichen Normen und ihre beständige Manifestation in realen, von gleichen und freien Subjekten vollzogenen Tauschvorgängen ist die Ursache für den auf der Oberfläche der kapitalistischen Gesellschaft entstehenden »realen Schein« der »Gleichheit, Freiheit und Gerechtigkeit«. Der spezifische Charakter der bürgerlichen Ideologie besteht somit darin, daß Klassenunterschiede nicht bewußt thematisiert und als natürliche, gottgegebene etc. legitimiert werden, sondern erweist seine Persistenz gerade dadurch, daß diese antagonistischen Klassenverhältnisse geleugnet werden können, gestützt durch den Schein der wirklichen Verhältnisse selbst, die das Wesen der Dinge nur in verkehrter und verschleierter Form sichtbar werden lassen. Marx hat die Logik einer Gesellschaft entschlüsselt, in der die Postulate der Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit und ihr materielles Substrat, welches er im Warenausch identifizierte, selber nur Ausdruck von Unfreiheit, Ungleichheit und Ungerechtigkeit sind.

Das bedeutet nun nicht, daß die gesellschaftliche Wirklichkeit den moralischen Idealen der bürgerlichen Klasse nicht genügen würde; d. h. diese Kritik ist nicht zu verstehen im Rahmen der vielbemühten Kluft zwischen »Anspruch« und »Wirklichkeit« bürgerlicher Rechtsgrundsätze, sondern sie versucht zu zeigen, daß diese Differenz notwendig immanentes Moment jener Grundsätze selbst ist. So verstanden läßt sich die Ausbeutung der Arbeiterklasse nicht dadurch erklären, daß bestimmte Ideale bürgerlich-demokratischer Verfassungen nicht genügend durchgesetzt wurden, sondern gerade die Realisation dieser Prinzipien erzeugt als Konsequenz ihren eigenen Widerspruch. Denn der Arbeiter produziert ja nicht deswegen für den Kapitalisten Mehrwert, weil er einen »ungerechten« Preis für seine Arbeitskraft erhielt, sondern er produziert den Mehrwert deshalb, weil der gerechte und adäquate Preis seiner Arbeitskraft – die er mittels eines durch seinen »freien« Willen getragenen Vertrages an den Kapitalisten verkauft – kraft der ökonomischen Gesetze des Kapitals geringer ist als der Wert, den er während des Verbrauchs seines lebendigen Arbeitsvermögens für das Kapital produziert. Insofern ist die Forderung nach einer »radikalen Verwirklichung« bereits fixierter Rechte dann illusionistisch, wenn das falsche Bewußtsein zugrunde liegt, daß schon mit der Realisierung der formal ja vorhandenen Grundsätze das kapitalistische Ausbeutungsverhältnis grundsätzlich transzendiert werden könnte.

So erweist sich also die bürgerliche Rechtsform, die den Schein der Gleichstellung aller Mitglieder der Gesellschaft durch eine universelle, die Klassengrenzen

nicht berücksichtigende Geltung von Rechtsnormen erzeugt, als eine Bedingung des Widerspruchs von Lohnarbeit und Kapital. Dieser ist vermittelt durch die systematisch ungleiche Distribution des gesellschaftlich produzierten Reichtums, die fortwährend die Kapitalistenklasse als Eigentümer der Produktionsmittel auf der einen Seite und die Arbeiterklasse mit der bloßen Arbeitskraft als Besitz auf der anderen Seite reproduziert und erhält. Die Befolgung bürgerlicher Rechtsimperative bedeutet für den lohnabhängigen Teil der Bevölkerung eine sich potenzierende materielle Benachteiligung gegenüber den besitzenden bürgerlichen Klassen; innerhalb der Loyalität zum bürgerlichen Staat ist diese soziale Situation, die aus der Stellung im gesellschaftlichen Produktionsprozeß resultiert, nicht zu überwinden. Der legitime Weg der Bereicherung, die Ausbeutung anderer innerhalb der Rechtshoheit des bürgerlichen Staates, ist dem Lohnabhängigen, als Nicht-Eigentümer von Produktionsmitteln, versperrt. Notwendiges Resultat dieser gesellschaftlichen Verhältnisse muß es sein, daß diejenigen, die gegen bürgerliche Gesetzesimperative verstoßen, im Prinzip bei den Schichten der Bevölkerung zu suchen sind, in denen die Umgehung der ökonomisch bestimmten und durch gesetzliche Normen reflektierten Distributionsmechanismen der kapitalistischen Produktionsweise die einzige Möglichkeit ist, an den Gratifikationen des von ihnen produzierten gesellschaftlichen Reichtums in größerem Ausmaß zu partizipieren als es ihre Klassenlage erlaubt.¹⁸ Die Tatsache, daß geltendes Recht Klassenrecht ist, drückt sich also nicht darin aus, daß bestimmte *Rechtsinhalte* unmittelbar Privilegien herrschender Klassen bezeichnen und sichern, sondern dadurch, daß im Begriff des Rechtsstaats schon die Tatsache sich verbirgt, daß die Rechtsform nur ein Überbaureflex der in der *ökonomischen* Basis sich entwickelnden Vorherrschaft der bürgerlichen

¹⁸ Auf der Grundlage dieses Ansatzes ließe sich auch eine präzisere Kritik psychoanalytischer Kriminalitätstheorien formulieren, die zeigen würde, daß die grundlegenden Ursachen kriminellen Handelns nicht durch psychotherapeutische Behandlung zu überwinden sind, denn die soziale Situation des Proletariats erklärt sich nicht durch defizitäre Sozialisationsbedingungen, sondern durch die objektiven ökonomischen Gesetzmäßigkeiten des Kapitalismus. Die Fragestellung für eine weitere Analyse des Verhaltensaspektes von Kriminalität und Verwahrlosung wäre dann nicht mehr: Warum werden einzelne Individuen unter bestimmten (durch ihre Klassen-(»Schicht«-)Zugehörigkeit bestimmten) Bedingungen kriminell, während ihre Nachbarn sich unter gleichen Bedingungen normkonform verhalten?, sondern sie hätte zu lauten: Wie gelingt es der Bourgeoisie, zu erreichen, daß ein Teil des Proletariats sich *trotz seiner Klassenlage* normkonform verhält?

E. Wulff hat dies kürzlich an der unreflektierten scheinkritischen Verwendung des »Soziopathie«-Begriffes bei T. Moser u. a. expliziert, dem er den Begriff der »Normopathie« entgegenhält (E. Wulff, Psychopathie? – Soziopathie?, in: Das Argument, Heft 71, S. 62 ff.).

Weiterhin hätte hier die Interpretation einiger Ergebnisse der neueren Polizeisozioologie anzusetzen, wie sie sich in einer Studie von J. Feest finden: Feest ermittelte durch »teilnehmende Beobachtung« bei Streifeneinsätzen der Polizei, daß die scheinbare oder wirkliche Zugehörigkeit zur »Unterschicht« eine nahezu permanente Situation des Verdachtes der Polizeiwidrigkeit schafft und somit selektives Handeln der Polizei steuert; für Feest Anhaltspunkt dafür, daß »ein »Krimineller« in erster Linie eine Person ist, die von den dafür zuständigen Selektionsinstanzen als »kriminell« definiert worden ist«. (J. Feest, Die Situation des Verdachts, in: Feest/Lautmann (Hrsg.), Die Polizei, Opladen 1971). Zu ähnlichen Ergebnissen kommen M. Brusten, (»Determinanten selektiver Sanktionierung durch die Polizei«) und D. Peters in ihren (»Die soziale Herkunft der von der Polizei aufgegriffenen Täter«) im gleichen Band publizierten Untersuchungen.

Was bei Feest u. a. den Anschein der – wenn auch typisierbaren – Willkür hat und die klassenspezifische Verteilung der Kriminalität unmittelbar zu erklären scheint, hat doch sein reales Substrat in den Produktionsverhältnissen des Kapitalismus, die erst spezifische Formen der Herrschaft und der sozialen Kontrolle bedingen und deren Methode bestimmen.

Eine ganz andere Frage ist die, ob durch anachronistische Organisationsformen der Institutionen sozialer Kontrolle zusätzliche, d. h. eigentlich »überflüssige« Kriminalisierung bewirkt wird. Dazu könnten die selektionstheoretischen Ansätze wertvolle Informationen liefern.

Klasse ist, die als Bedingung ihrer Entwicklung und Stabilisierung die Beseitigung aller anachronistischen Privilegien ständischer und zünftiger Rechte verlangt. In diesem Kontext erscheint auch der Begriff der Klassenjustiz ebenfalls dann verkürzt, wenn er reduziert wird auf die empirische Tatsache, daß Richter in Strafprozessen »an sich« neutrale Rechtsnormen »falsch« anwenden oder einen bestimmten Typus von Angeklagten aufgrund deren Klassenzugehörigkeit selektieren.¹⁹

Wenn die rechtlichen Bestimmungen bürgerlicher Gesellschaft die spezifischen Reproduktionsbedingungen kapitalistischer Produktionsformen sichern und gewährleisten sollen, so bedeutet dies in einer *inhaltlichen* Dimension vor allem die Garantie bürgerlichen Privateigentums in all seinen Formen und Schattierungen als die wesentliche gesellschaftskonstitutive Kategorie. Sie ist das faktische Substrat, auf das sich selbst so scheinbar historisch unabhängige Normierungen wie die von Mord, Totschlag etc. reduzieren lassen, bzw. durch die sie ihre spezifische Relevanz erhalten. Die Distributionsmechanismen der gesellschaftlichen Güter im Kapitalismus, deren Reflexion sich manifestiert im bürgerlichen Rechtsinstitut des Eigentums, ziehen die notwendige Deprivation der großen Mehrheit des Volkes nach sich. Die systematische Ungleichverteilung der materiellen wie immateriellen Gratifikationen ist innerhalb der kapitalistischen Gesellschaft selbst nicht aufhebbar, da die naturwüchsige Logik dieser Produktionsverhältnisse, die sich in der Form von Naturgewalten hinter dem Rücken der beteiligten Menschen durchsetzen, sich einer planmäßigen Regulation prinzipiell entziehen.

Für die Mitglieder der Arbeiterklasse als der ausgebeutete und unterdrückte Teil dieser Gesellschaft existieren grundsätzlich zwei Möglichkeiten, die »eheren« Gesetze bürgerlicher Produktionsverhältnisse zu durchbrechen: Einerseits in der Form ihrer bewußten Organisierung mit dem Ziel, die kapitalistische Gesellschaft überhaupt als geschichtliche Erscheinung des Klassenwiderspruchs zu beseitigen, und andererseits als rohe, unbewußte Art der Reaktion auf ihre soziale Lage, als Umgehung bürgerlichen Rechts in Form krimineller Handlungen. Indem somit die Eigentumsdelikte (im weitesten Sinn) der aus proletarischer Lebenslage stammenden Individuen als die wesentliche Substanz der Massenkriminalität im Kapitalismus bestimmt wird, stellen sich die anderen

¹⁹ Zweifellos ist die Frage von Bedeutung, welches die Determinanten richterlicher Urteilsfindung sind, die gerade in der Masse alltäglicher Strafprozesse fundamentale Verfahrens- und Beweisgrundsätze suspendieren zugunsten schon der einfachen Funktionsfähigkeit der Justiz. Darin aber spiegelt sich das Klassenverhältnis allenfalls mittelbar in der Form wieder, daß die reale Klassenlage des Proletariats und seine damit bestimmten Lebenserwartungen mehr oder weniger zutreffend zur quasi normativen Bemessungsgrundlage der Sanktionsbestimmung erhoben wird. So etwa, wenn es im Urteil einer Großen Strafkammer betreffs Sicherungsverwahrung eines wegen vergleichsweise geringfügiger Eigentumsdelikte wiederholt vorbestraften angeklagten Arbeiters heißt: »Die öffentliche Sicherheit erfordert es, die Sicherungsverwahrung gegen den Angeklagten . . . anzuordnen. Die siebenjährige Zuchthausstrafe wird seinen Hang zu Einbruchdiebstählen nicht brechen. Wenn er sie verbüßt haben wird, wird er 39 Jahre alt sein. In diesem Alter sind in der Regel noch keine altersbedingten Abbauerscheinungen gegeben, die die menschliche Tatkraft und Leistungsfähigkeit beeinflussen. Nach den bisherigen Erfahrungen ist nicht zu erwarten, daß der Angeklagte sich dann von seiner bisherigen Lebensweise abwenden wird. Statt zu arbeiten, wird er immer wieder stehlen. Trotz guter Vorsätze wird er den Versuchungen bei passenden Gelegenheiten immer wieder unterliegen. Er hat keine Angehörigen, die ihm ein Halt sein könnten. Die Bardame, die er als seine Verlobte bezeichnet, wird ihm – vorausgesetzt, daß sie nach den Jahren der Trennung noch etwas von ihm wissen will – keine Stütze sein. Ihr Geldbedarf hat den Angeklagten vielmehr früher zu immer neuen Unternehmungen angespornt. Durch andere Maßnahmen als die Sicherungsverwahrung kann die Allgemeinheit vor ihm nicht geschützt werden.« Derartige Praxis entspricht nur der durch die Klassenlage des Proletariats geschaffenen Situation, konstituiert sie aber nicht.

Erscheinungsformen von Verbrechen nur noch als abgeleitete, »sekundäre« dar, die innerhalb einer grundsätzlichen Analyse der Eigentumsdelinquenz vermittelt, ebenfalls erfaßt werden könnte.²⁰

229

1.2.2. Wenn bisher nach der vorhin erwähnten Unterscheidung mehr der *Definitions*aspekt von Kriminalität in den Vordergrund gestellt wurde, so findet sich im Rahmen einer umfassenden Erklärung des Phänomens der Kriminalität ebenso die Aufgabe, den *Verhaltens*aspekt in ausreichendem Maß zu berücksichtigen. Das bedeutet also, der Frage nachzugehen, wie die konkreten handlungsdeterminierenden Ursachen zu bestimmen sind, die am sozialen Ort des Proletariats einerseits zu bewußtem klassenkämpferischen Handeln und andererseits zu angepaßtem Verhalten oder zur Delinquenz führen. Dabei wären außer der Bezeichnung der allgemeinen Bedingungen – die unter kapitalistischen Verhältnissen sowohl zu der Herausbildung von proletarischem Klassenbewußtsein und organisierter politischer Praxis beitragen, als auch in ihrer Widersprüchlichkeit immer ein Moment der Verblendung der Individuen und der Verhinderung der Entfaltung von Klassenkämpfen beinhalten – jene spezifischen Umstände zu charakterisieren, die bei Proletariern zur Herausbildung krimineller Handlungsweisen führen. Dies impliziert, daß die erkenntnisleitenden Interessen einer solchen Analyse sich messen müssen an einem kritischen Verständnis von Wissenschaft, das sich konstitutiv orientiert an der prinzipiellen Notwendigkeit der Überwindung kapitalistischer Herrschaftsstrukturen. Dabei steht das Bewußtsein von dem historischen und damit überwindbaren Charakter der bestehenden kapitalistischen Gesellschaft und der aus ihren Widersprüchen resultierenden sozialen Erscheinungen, also auch der Kriminalität, im Vordergrund.

Dieser Hinweis ist nicht als eine aufgesetzte Floskel zu verstehen, die quasi post festum die theoretische Auseinandersetzung mit einer bestimmten Problematik politisch legitimieren soll; der explizite Bezug auf einen so formulierten Klassenstandpunkt wirkt sich vielmehr als bestimmendes Moment auf die kategoriale Fassung der Theorie selbst aus.

Die entscheidende Beeinflussung von theoretischen Konzeptionen durch eine explizite oder implizite politische Dimension, in der *jede* Theorie, ob sie will oder nicht, sich bewegen muß, wird exemplarisch deutlich etwa in den Arbeiten von T. Moser, der versucht, den *Verhaltens*aspekt von Kriminalität mit Hilfe psychoanalytischer Kategorien zu erfassen. Die scheinbar gesellschaftskritisch gemeinte Funktion seiner theoretischen

²⁰ Die bürgerliche Kritik am bestehenden Strafrecht hat sich bisher völlig auf den allgemeinen Teil des StGB, d. h. im wesentlichen auf den Schuldbegriff, reduziert – von wenigen Anachronismen wie §§ 175, 218 etc. abgesehen. Eine materialistische Analyse hätte dagegen zunächst an den konkreten Straftatbeständen des besonderen Teils anzusetzen und diese auf ihre systematische und funktionale Abhängigkeit von den zentralen Kategorien kapitalistischer Gesellschaft: Privateigentum und Vertragsfreiheit, zu untersuchen. Von hier aus erst wäre die Funktionalität juristischer Theoriebildung zu erkennen und zu entschleiern, die (gerade in der juristischen Diskussion) sich verbirgt hinter der Vorstellung vom Schutz abstrakter, ungeschichtlicher »Rechtsgüter« wie Leben, Gesundheit, Freiheit etc. Strafrechtsgeschichte und die Entwicklung von Rechtsprechung stellten sich dann nicht mehr dar als fortschreitender Erkenntnisprozeß der menschlichen Gattung und als fortschreitend dogmatische Verfeinerung des »Rechtsgüterschutzes«, sondern als Prozeß der Unterordnung vitaler menschlicher Bedürfnisse wie Leben, Freiheit, Gesundheit etc. unter die Bedingungen, die durch die Existenz privaten Eigentums an Produktionsmitteln geschaffen werden. Denn entsprechend dem, was wir oben (Fußnote 18) zum Verhaltensaspekt gesagt hatten, wäre hier die Frage zu stellen, welche Verletzung von Leben, Freiheit und Gesundheit nicht strafbar ist. Auf diese Weise würde sowohl auf der Definitions- wie auch auf der Verhaltensebene deutlich, daß Kriminalität durch alle juristischen Verzerrungen und Mystifikationen hindurch, die sie durch ihre Vermittlung über die spezifische Form *rechtlicher* Verhaltensimperative erfährt, wesentlich »Eigentumskriminalität« ist.

schen Erörterung erweist sich als Selbstmißverständnis, wenn er unreflektiert den delinquenten Handlungen von Proletariern eine Konzeption von »Normalität« und »Ichstärke« entgegenstellt, die er gewinnt an den idealisierten Sozialisationsbedingungen von »mittelständischen« Individuen, und so anhand der Differenz die Defizienz proletarisch-kriminellen Handelns zeigen will. Daß er dabei gezwungen wird, nicht nur *kriminelles* Handeln zu pathologisieren, sondern darüber hinaus proletarisches Handeln überhaupt, ist die Konsequenz eines Erkenntnisstandpunktes, der sich nicht erst durch bewußte Apologie als im Dienst der herrschenden Klasse entlarvt. Im Rahmen einer solchen Konzeption ist es in der Tat nur stringent, wenn Klassenkampf und Organisation der Arbeiterklasse erscheinen als der mehr oder minder kontrollierte Ausdruck unzähliger individueller Neurosen.²¹

Ein Erkenntnispunkt, der sich dagegen orientiert an dem Interesse der Emanzipation des proletarischen Handelns sowohl von unbewußten, delinquenten Formen der Konfliktbewältigung, wie auch von angepaßten resignativen Verhaltensweisen, muß seine Kategorien zur Analyse »abweichenden Verhaltens« gewinnen an der positiven Ausformulierung dessen, was als bewußtes klassenkämpferisches Handeln der Arbeiterklasse »für sich« historisch möglich und notwendig ist. Erst von daher läßt sich sinnvoll eine Strategie bestimmen, wie die Arbeiterbewegung dem Problem der Kriminalisierung breiter Schichten des Proletariats effektiv bereits unter kapitalistischen Rahmenbedingungen entgegenzutreten kann. Die entschiedene Chance und Möglichkeit der Eindämmung von klassischer Kriminalität durch Erziehung zum aktiven Klassenhandeln ist darin begründet, daß dieser Weg die sozialen Realkonflikte proletarischer Lebenslage nicht leugnet, sie nicht ins Individuum hineinverlegen will, sondern jenes Agieren auf gesellschaftliche Widersprüche, wie es sich in Kriminalität ausdrückt, nur in seiner Form und Stoßrichtung, nicht aber prinzipiell ablehnt. Das Erleben und Erleiden des Klassenschicksals in die Erkenntnis der Klassenlage, der Notwendigkeit und der Mittel und Wege ihrer Überwindung zu wenden, macht den Gegensatz zum Erkenntnisinteresse bürgerlicher Kriminologie aus. Das Ziel einer so verstandenen Kriminalitätstheorie läge letztlich nicht in einer bloßen Eindämmung von Kriminalität, sondern in der Überführung bewußtloser Handlungsformen in die klassenbewußte Aktion des organisierten Proletariats, dessen revolutionärer Kampf für die Herrschenden immer ein Verbrechen bleiben wird.

1.3.

Auf dem Boden der bisher allgemein umrissenen Voraussetzungen einer materialistischen Kriminologie läßt sich unsere eingangs aufgestellte Behauptung, daß auch die scheinbar so »neue Perspektiven« eröffnende aktuelle kriminologische Diskussion sich einordne in den historischen Zusammenhang der Entwicklung bürgerlicher, herrschaftssichernder Wissenschaft, nun einholen und konkretisieren.

²¹ »Es taucht hier zwangsläufig wieder der Gedanke auf (. . .), in welchem Ausmaß destruktives psychisches Elend von kriminologischer Potenz in der Unterschicht gebunden worden ist durch die »Externalisierung« in den europäischen Klassenkämpfen. Die theoretisch legitimierte Feindseligkeit gegen den »Gegner«, psychologisch gebunden im gemeinsamen »Ichideal« des Proletariats, führt zu »sublimierter«, revolutionärer oder reformistischer Aggressivität, die sich destruktiver oder kriminogener äußern mochte, wo sie nicht einer sozialen Definition und strategischen Wendung zugeführt wurde. Dies könnte ein, wenn auch nur spekulativ zu umreißen Grund für die sehr viel höheren Kriminalitätsraten in den USA sein.« (T. Moser, Jugendkriminalität und Gesellschaftsstruktur, Frankfurt 1970, S. 332).

Dabei erschien es uns vorrangig, Positionen und Argumentationen auf ihre Voraussetzungen und Konsequenzen zu befragen, die für sich in Anspruch nehmen, eine adäquate Kritik der bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse zu leisten. Die politische Relevanz dieser Diskussion erweist sich in der Tatsache, daß von »fortschrittlichen« Individuen im Umfeld der Institutionen sozialer Kontrolle die »kritischen« Positionen der jungen Kriminologie nur allzu bereitwillig als solche anerkannt und inhaltlich übernommen werden, und dies nicht zuletzt deshalb, weil die Protagonisten dieser Theorien subjektiv die Unterstellung von sich weisen, in der Tradition unkritischer Wissenschaft zu stehen. Versuche wie die von Moser und Sack weisen gerade in ihrer z. T. widersprüchlichen Konzeption und inhaltlichen Diffusität über die eigenen Ansätze hinaus und ihre Funde und Befunde sind sicherlich in anderen theoretischen Zusammenhängen sinnvoll zu rekonstruieren; aber wir sind im Rahmen dieses Beitrages, wie schon erwähnt, nicht in der Lage, systematisch auf diesen Aspekt einzugehen. Was wir versuchen werden, ist zunächst nicht mehr (aber auch nicht weniger), als jenen bereits konstatierten mangelnden ausdrücklichen Bezug der neuen Kriminologie auf eine globale Gesellschaftstheorie wiederaufzufinden, d. h. die impliziten Annahmen über den grundsätzlichen Charakter dieser Gesellschaft, die in der Komplexität der Untersuchung ausgegrenzter Teilsysteme nur allzuleicht unerkannt bleiben, wieder explizit zu machen und damit den kritischen Anspruch dieser Theorien zu messen an dem, was sie im Rahmen ihrer Vorstellung von Gesellschaft und Gesellschaftsveränderung an Kritik zulassen können. Ziel dieser kritischen Analyse ist es, diejenigen Momente zu zeigen, die sich als konstante von den Anfängen der Kriminologie, in denen man sich noch bewußt als im Dienst des Status quo begriff, bis zu ihren heutigen, mit kritischem Oeuvre sich gefallenden Varianten durchgehalten haben; anders formuliert: wir unternehmen den Versuch, die neueren kriminaltheoretischen Ansätze auf ihren bürgerlichen Begriff zu bringen.

Ein Vorgehen, das sich in dieser Weise orientiert, ist gezwungen abstrahierend die *wesentlichen* Züge vorliegender theoretischer Versuche zu bestimmen, d. h. Konsequenzen und Implikationen »zuende« zu denken, die der Theorie immanent sind und nichtsdestoweniger von ihr selbst nicht gedacht werden können. Dies wäre die Voraussetzung, um zu einer Form der radikalen Kritik zu gelangen, die sich nicht verfängt im Vorfeld der Argumentation, auf dem der rationale oder irrationale Kern der Sache von ihr selbst noch nicht preisgegeben wird.

1.3.1. Im folgenden Abschnitt werden die wesentlichen Bestimmungen des Charakters der bürgerlichen Kriminologie festgemacht an jenem unhistorischen Bewußtsein, welches die geschichtlichen Erscheinungsformen der Gesellschaft in ihrer verdinglichten Form verabsolutiert und sie so zu naturnotwendigen, überzeitlichen Voraussetzungen und Konsequenzen von Vergesellschaftung überhaupt gerinnen läßt. In der Ausdehnung dieses Bewußtseins auf das soziale Phänomen der Verwahrlosung und Kriminalität unterstellt diese Kriminologie die »Universalität« des Verbrechens als ein nicht aufhebbares Resultat der Sozietät. So stellt sich für sie heute, wie zu Zeiten Lombrosos, die Frage nicht nach Strategien, die eine Beseitigung der Verwahrlosung und Kriminalität prinzipiell intendierten, sondern ihr Erkenntnisinteresse beschränkt sich, bewußt oder unbewußt, auf eine Erkundung dessen, wie das letztlich unhinterfragbare Phänomen Kriminalität »an sich«, in jeweils unterschiedlichen Manifestationen erscheint. Geschichtliche Entwicklung wird hier reduziert auf die ständige Reproduktion des »Immergleichen«, das in seinen verschiedenen Verkleidungen nicht das iden-

tische Wesen verheimlicht. Die Klassenkämpfe der Geschichte, durch die sich qualitativ zu unterscheidende Gesellschaftsformen herausbilden, werden geglättet zu einem kontinuierlichen Fluß, dessen dynamische Oberfläche sich so als das Wesen des Statischen schlechthin entlarvt. So spiegelt sich in diesen Theorien von Gesellschaft, die immer auch schon eine der Geschichte sind, die Realität des Kapitalismus, in dem unter einer Oberfläche fließender und sich ändernder Erscheinungsformen das Unwandelbare, die »ewige« Wiederkehr des Widerspruchs von Lohnarbeit und Kapital das beharrende Wesen ausmacht. »Das Nachdenken über die Formen des menschlichen Lebens, also auch ihrer wissenschaftliche Analyse, schlägt . . . einen der wirklichen Entwicklung entgegengesetzten Weg ein. Es beginnt post festum und daher mit den fertigen Resultaten des Entwicklungsprozesses. Die Formen . . . besitzen bereits die Festigkeit von Naturformen des gesellschaftlichen Lebens bevor die Menschen sich Rechenhaft zu geben suchen, nicht über den historischen Charakter dieser Formen, die ihnen vielmehr als unwandelbar gelten, sondern über deren Gehalt.«²²

2. Die These von der Universalität des Verbrechens

Wir hatten gesagt, daß das wesentliche Kennzeichen bürgerlicher Kriminologie die Grundannahme von Kriminalität als ungeschichtlicher, d. h. prinzipiell nicht aufhebbarer sozialer Erscheinung ist. Ist die Kriminalität aber ein unaufhebbares soziales Phänomen, so sind es auch ihre Ursachen. Der Kampf gegen die Kriminalität kann damit nicht mehr Kampf gegen die Ursachen der Kriminalität bedeuten, sondern nur Effektivierung der Maßnahmen sozialer Kontrolle als einziges Mittel, den *Umfang* der Kriminalität zu begrenzen. Als Ursachen des Verbrechens erscheinen somit letztlich nur jene Bedingungen, die die effektive Kontrolle erschweren oder verhindern, also nicht mehr die Bedingungen, *die soziale Kontrolle überhaupt erst notwendig machen*. Entsprechend wird Gesellschaftskritik nur soweit geleistet und Gesellschaftsveränderung nur soweit gefordert, wie dadurch eine wirkungsvollere Beherrschung gesellschaftlicher Konfliktpotentiale möglich wird.²³ In praktischer Konsequenz bedeutet dies nicht etwa

²² K. Marx, Marx-Engels-Werke (MEW), Bd. 23, S. 89, Berlin 1969.

²³ So mag denn selbst »Genosse« Sack die Klassenjustiz nicht ganz missen, wenn er etwa von der »Krise der Überkriminalisierung« in »modernen« (!) Gesellschaften befürchtet, sie führe zu »einer Situation, die gekennzeichnet ist durch . . . nicht durchsetzbare Sanktionsandrohungen, . . . rechtspolitisch bedenkliche »demonstrierbare« Ineffizienz der Strafverfolgungsbehörden mit vielen unerfreulichen Nebenerscheinungen«.

(Sack, Probleme der Kriminalsoziologie, in: R. König (Hrsg.), Handbuch der empirischen Sozialforschung, Bd. II. Stuttgart 1969, S. 987) Strafrechtssystem und Justiz sollen erst recht funktionsfähig gemacht werden, wenn auch mit der ausdrücklichen Auflage »maßvoll und zweckgerichtet« zu selektieren (vgl. Sack, Neue Perspektiven, a. a. O., S. 434). Aus Klassenjustiz soll durch gleichmäßige Verteilung des »negativen Gutes« Kriminalität ganz einfach Justiz werden.

Unmißverständlich wird dies auch bei den hierzulande noch immer völlig unkritisch rezipierten Protagonisten psychoanalytischer Kriminalitätstheorien Franz Alexander und Hugo Staub formuliert, wenn sie den Verdacht, dem Kriminellen helfen zu wollen, weit von sich weisen und ausdrücklich betonen, daß »das psychologische Verständnis des Kriminellen nicht in erster Reihe dem Kriminellen hilft, sondern dem Interesse der Gemeinschaft dient«. »Die Notwendigkeit einer psychoanalytischen Kriminologie« ergibt sich dann daraus, daß »das chronische Gefühl der Ungerechtigkeit wegen sozialer Unterdrückung, das nicht die dynamische Kraft besitzt, die revolutionäre Auflehnung in Handlung umzusetzen, bei akuter Verletzung des Rechtsgefühls durch Fehlurteile zur Empörung gesteigert (wird) und erst diese Empörung den Boden für die revolutionäre Tat bildet, den Durchbruch bisher eingeschränkter Triebe. . . . Bei jeder Revolution gilt der erste Gang der revolutionären Massen den Gefängnissen, um die Verurteilten zu befreien.« Psychoanalyse soll dann dafür sorgen, den Krimi-

Aufhebung der Fürsorgebedürftigkeit, sondern *Ausdehnung* der Fürsorge. Soweit praktische Strategien hierfür überhaupt angegeben werden, erweist es sich, daß sie sich auf die Forderung reduzieren, die Bedingungen für eine Sozialisation zu schaffen, bei der »die Gewährung minimaler Nachhol- und Kompensationschancen für Kinder, die all das nicht erleben, was das vom Gesetz geforderte Maß an Konformität lohnend macht²⁴«, gesichert ist.

Die Annahme der Universalität des Verbrechens richtet sich somit politisch gegen die von der noch jungen Arbeiterbewegung bereits im letzten Jahrhundert vertretene Position, daß Verbrechen und Verwahrlosung Folgen der kapitalistischen Gesellschaftsordnung seien, gebunden an die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen, die nur mit der Überwindung dieser Gesellschaftsformation beseitigt werden könnten.

Für die kriminologische Theoriebildung und Forschung bedeutet diese Grundannahme schließlich, daß man nicht mehr nach dem Ursprung von Kriminalität zu fragen hat, sondern nur noch nach den Bedingungen unterschiedlicher Kriminalitätsraten, nach den Bedingungen unterschiedlicher Erscheinungsformen und der Verteilung von Kriminalitätsbelastungsziffern. Der amerikanische Soziologe A. Cohen hat es so formuliert: »What is about the structure of a social system that determines the *kinds* of criminal acts that occur in these systems and the way in which such acts are distributed within the systems?«²⁵ Auf derselben Ebene bewegt sich der Anspruch des deutschen Strafrechtlers Gleispach: »Nicht das Sein, sondern das Sosein der Kriminalität ist das zu Erklärende.«²⁶

Es sind bisher vier von uns für wesentlich gehaltene und im Folgenden behandelte Versuche zur Begründung der Universalität des Verbrechens unternommen worden, wobei die Sündenfall-Theorie sowie kriminalbiologische und sozialphilosophische Theorieversuche auch heute noch als sich verschleppende Tradition anzutreffen sind, obgleich deren Destruierung die bürgerliche Wissenschaft inzwischen selbst übernommen hat.²⁷ Der neue Versuch, die Universalität des Ver-

nellen so zu beurteilen, daß das »Urteil allgemein als gerecht empfunden« wird. (F. Alexander und H. Staub, *Der Verbrecher und seine Richter*, in: A. Mitscherlich (Hrsg.), *Psychoanalyse und Justiz*, Frankfurt 1971, S. 207 ff. – Hervorhebung von uns – d. Verf.).

²⁴ T. Moser, *Jugendkriminalität und Gesellschaftsstruktur*, Frankfurt 1970, S. 350.

²⁵ A. Cohen, *The Study of Social Disorganisation and Deviant Behavior*, in: R. Merton/L. Broom/L. S. Cottrell (Hrsg.), *Sociology Today*, New York 1959, S. 462.

²⁶ Gleispach, *Die Erforschung der Verbrechensursachen*, in: *Zeitschrift f. ges. Strafrw.*, Bd. 48, S. 136 f.

²⁷ Dies gilt freilich nicht für die bürgerliche Rechtswissenschaft, die noch immer Sühne und Vergeltung für unaufgebbare Momente strafrechtlicher Sanktion hält, wie dies der Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung immer wieder betont hat; und selbst der »Reformer« Jürgen Baumann verkündet noch heute in seinem Lehrbuch zum Allgemeinen Teil des StGB unter ausdrücklicher Bezugnahme auf C. Lombroso: »Es gibt wirklich den »geborenen Verbrecher«.

Und in der folgenden Aufzählung von Sittlichkeitsverbrechern und Psychopathen folgt: »Es gibt den Kleptomanen, der immer wieder Diebstähle begehen wird, den Asozialen, der immer wieder wegen Landstreicherei und Bettelei aufgegriffen wird.« Aber selbst hier mag Baumann auf den Strafanspruch nicht verzichten, denn: »Es ist die Überzeugung des Verfassers, daß alle die genannten Ursachen zur Folge nicht ausreichen, daß nicht mangelnde Erkenntnis auch wirklich aller Ursachen als einziger Grund für diese Erscheinung (die Kriminalität – d. Verf.) anzugeben ist. . . . Auch dem unglücklich Veranlagten und dem, der ungünstigen soziologischen Gegebenheiten ausgesetzt ist, ist die Aufgabe gestellt, diese seine Veranlagung zu überwinden und mit diesen äußeren Verhältnissen fertig zu werden. Er hat die Wahl, ob er seinem Gewissen oder aber den drängenden Indikationen folgen will. Wäre es anders, so möge man getrost an die Stelle unseres Strafrechtes eine kriminaltherapeutische Behandlung setzen, möge man den Rechtsfolgeanspruch der Polizei, den Medizinalbehörden oder Staatsorganen mit soziologischen Aufgaben, etwa den Wirtschaftsbehörden anvertrauen.« (J. Baumann, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, Bielefeld 1966).

Bei solchem Stand der Rechts»wissenschaft« müssen in Juristenzirkeln Theoretiker wie Moser und Sack wahrhaft revolutionär sich ausnehmen.

brechens soziologisch zu begründen, soll ausführlich dargestellt und kritisiert werden. Es geht dabei vorrangig darum, wesentliche methodische Charakteristika bürgerlicher Sozialwissenschaft und damit auch Kriminalsoziologie zu bezeichnen, deren Kenntnis und Berücksichtigung in der als notwendig erachteten Aufnahme und materialistischen Rekonstruktion der Befunde bürgerlicher Kriminologie uns davor schützen können, in den entsprechenden theoretischen und empirischen Befunden sogleich »marxistische Theorie« zu erblicken, wenn sie nur irgendwie in unser Verständnis von kapitalistischer Gesellschaft und kritischer Theorie hineinpassen.²⁸

2.1. Sündenfall-Theorien

»Adam biß in den Apfel und damit kam über das Menschengeschlecht die Sünde. Ihr Ursprung wird erklärt, indem er als Anekdote der Vergangenheit erzählt wird...«²⁹

Beispielhaft für diese Form der »Erklärung« des Verbrechens sind folgende Worte der Leiterin eines Heimes für »gefallene Mädchen« (wobei nicht überraschend ist, daß diese »Theorien« noch in die Erziehungspraxis eingehen, sondern daß ihnen noch 1962 Platz in renomierten Fachzeitschriften eingeräumt wurde):

»Dem Manne gegenüber trägt die Frau eine besondere Verantwortung. Hier gilt der Satz von Gertrud von Le Fort: »Dem Versagen des Mannes geht das Versagen des Frau voraus«. So war es bereits im Paradiese, so ist es bis auf den heutigen Tag geblieben.«³⁰

In dem heute noch in der konfessionellen Heimerzieherausbildung verwendeten »Handbuch der Heimerziehung«, das nach Konfessionen aufgeteilt ist, wird im evangelischen Teil der »in Erbsünde verstrickte Mensch«³¹ bemüht, im katholischen Teil des Handbuches erhält der künftige Heimerzieher oder der ratsuchende Praktiker den Hinweis: »Für den religiösen Erzieher sind Sünde und Gnade ernstzunehmende Wirklichkeiten, ohne die auch das natürliche Verhalten nicht restlos verstanden werden kann. Als übernatürliche Gegebenheiten sind sie dem psychologischen Verständnis und Zugriff nicht unmittelbar zugänglich. Teufel können nicht durch Psychologie und Pädagogik, sondern nur durch die Engel Gottes ausgetrieben werden.«³²

Ist der Teufel, als das personalisierte »Böse«, inzwischen auch z. T. fallengelassen worden, so doch nicht das Bild des zur Sünde verdammt Menschen, der nichts anderes tun kann als sich immer strebend und betend zu bemühen. Das ist letztlich auch die Vorstellung von Middendorff, der Kriminologie nach der Maxime betreibt: »Zu allen Zeiten finden wir Verbrechen und Verbrecher.

²⁸ Eine Tendenz, die bereits vor einigen Jahren bei der Rezeption der Anomie-Theorie Mertons zu beobachten war: auch damals entstand zunächst der Eindruck, daß man nur einige Begriffe austauschen müsse (etwa anstelle des Wortes »soziale Rebellion« das Wort »Klassenkampf«), um zu einem marxistischen Ansatz der Erklärung von Kriminalität zu kommen.

²⁹ Marx, Kapital I, MEW, Bd. 23, S. 741.

³⁰ Helfrich, Welche Lebenshilfe kann die Heimerziehung den 18-21-jährigen geben?, in: Schriftenreihe des AFET, 1962, Heft 16.

³¹ F. Trost/H. Scherpner (Hrsg.), Handbuch der Heimerziehung, Frankfurt-Berlin-Bonn 1952 ff. (12 Lieferungen), S. 579.

³² Ebenda, S. 755.

Eine Erklärung dafür zu suchen, daß und warum ein Volk Rechtsbrecher innerhalb seiner Gesellschaft hat, wäre sinnlos.«³³

Middendorffs Hoffnung liegt in der Erneuerung der Kirche und des christlichen Glaubens als dem entscheidenden Ansatz zur Eindämmung der wachsenden Kriminalität.³⁴

Sich nicht unmittelbar auf die Bibel berufend, aber in ähnlicher Weise die gesellschaftlichen Ursachen des Verbrechens verschleiern, treten jene Theorien auf, die vom »Bösen« philosophieren.³⁵ Der C. G. Jung-Schüler Bitter bemerkt: »Jedes Individuum hat seine dunkle, abgespaltene Seite, die man psychologisch den Schatten nennt. Der Schatten schließt auch die kriminellen Tendenzen ein, die in jedem von uns schlummern . . . Wie zum Individuum der persönliche Schatten gehört, so zur menschlichen Gesellschaft der Kollektivschatten mit den latenten verbrecherischen Tendenzen.«³⁶

2.2. Sozialphilosophische Theorien

In sozialphilosophischen Theorien der sich herausbildenden bürgerlichen Gesellschaft ist die verbrecherische Neigung eine Eigenschaft der menschlichen Gattung, begründet im notwendigen Gegensatz von Individuum und Gesellschaft. Wir werden sehen, daß dieser Gegensatz auch in neueren soziologischen Theorien wieder auftaucht. Die »Niedrigkeit der menschlichen Natur«, der triebhafte und selbstsüchtige Charakter des Menschen führe, so erklärte T. Hobbes (1588–1679), dazu, »daß Krieg herrscht, solange die Menschen miteinander leben ohne oberste Gewalt, die in der Lage ist, die Ordnung zu bewahren. Und es ist ein Krieg, den jeder Einzelne gegen jeden führt.«³⁷ Entsprechend könne nicht die Vernunft, sondern nur die machtgesicherte Rechtsordnung des Staates diesen bellum omnium contra omnes (Krieg aller gegen alle) unterbinden.

Seine Basis hat das gesellschaftliche Bewußtsein, das in diesen Vorstellungen über die Natur des Menschen und über die Gesellschaft und den Staat als äußerliche Notwendigkeit für ein relativ friedliches Zusammenleben der ihre Privatinteressen verfolgenden Menschen zum Ausdruck kommt, in der gesellschaftlichen Wirklichkeit der sich entwickelnden kapitalistischen Produktionsweise. Die entscheidende Täuschung liegt darin, daß eine »epochale Verkehrsweise« der Individuen, die historischen Ursprungs ist, durch Reduktion auf anthropologische Grundbestimmungen des Menschen zum Naturgesetz verallgemeinert wird. Der Mensch einer bestimmten Gesellschaftsformation, der vereinzelte Einzelne – das bürgerliche Individuum –, der »gerade Produkt der bisher entwickeltesten gesellschaftlichen Verhältnisse«³⁸ ist, wird also nicht als historisches Produkt, sondern als Ausgangspunkt der Geschichte begriffen; und nicht nur als Ausgangspunkt, sondern zugleich als Endpunkt, d. h. unveränderliche Konstante. Reflektiert sind in dieser Theorie die Widersprüche der Individuen innerhalb einer Welt von Kleinproduzenten untereinander und in ihrem Verhältnis

³³ W. Middendorff, *Jugendkriminologie*, Ratingen 1956, S. 16.

³⁴ Vgl. W. Middendorff, *Soziologie des Verbrechens*, Düsseldorf-Köln 1959, S. 329 ff.

³⁵ Vgl. E. Naegeli, *Das Böse und das Strafrecht*, München o. J. (Kindler-Verlag, Reihe »Geist und Psyche«, Bd. 2 021).

³⁶ W. Bitter, *Heilen statt strafen – ein Tagungsbericht*, Göttingen 1957, S. 20.

³⁷ Th. Hobbes, *Leviathan*, zit. nach: *rowohlt klassiker*, Nr. 187–189, S. 99.

³⁸ Marx, *Grundrisse der Kritik der politischen Ökonomie*, Berlin (DDR) 1953, S. 6. Zur Ableitung der historischen Entstehungsbedingungen dieses Menschenbildes vgl. ebenda, bes. S. 5 ff., S. 74 ff., S. 395 f., S. 542–545, S. 901–918.

zum Staat. Gegenüber einer Verabsolutierung gesellschaftlicher Verhältnisse zeigt die Marx'sche Analyse den historischen, sozial determinierten Charakter der menschlichen »Natur« oder des Wesens der Menschen: »Aber das menschliche Wesen ist kein dem einzelnen Individuum innewohnendes Abstraktum. In seiner Wirklichkeit ist es das ensemble der gesellschaftlichen Verhältnisse.«³⁹ Die gesellschaftlichen Verhältnisse bekommen ihre Prägung durch die historisch bestimmten Bedingungen der materiellen Produktion. »Sie (die Produktion – d. Verf.) ist vielmehr schon eine bestimmte Art der Tätigkeit dieser Individuen, eine bestimmte Art, ihr Leben zu äußern, eine bestimmte Lebensweise derselben. Wie die Individuen ihr Leben äußern, so sind sie. Was sie sind, fällt also zusammen mit ihrer Produktion, sowohl damit, was sie produzieren, als auch damit, wie sie produzieren. Was die Individuen also sind, das hängt ab von den materiellen Bedingungen ihrer Produktion.«⁴⁰ Indem die Menschen im Produktionsprozeß ihres materiellen Daseins auf die Natur außer ihnen einwirken und sie verändern, wirken sie zugleich aufeinander ein und verändern ihre eigene Natur. Als Grundtypus des Sozialverhaltens in der bürgerlichen Gesellschaft entwickeln sich als Folge des kapitalistischen Ausbeutungs- und Konkurrenzprinzips Individualismus, Egoismus, der Gegensatz der Individuen untereinander und zur Gesellschaft – Resultate einer historischen Gesellschaftsform, die in den sozialphilosophischen Theorien als ewige Naturbedingungen menschlicher Gesellschaft wiederkehren.

Klassenwidersprüche sind in diesen Theorien noch nicht reflektiert. Mit der Entwicklung des Kapitalismus jedoch und damit dem Aufbrechen nicht mehr zu übersehender Klassenkämpfe werden die Konflikte aus dem Bewußtsein verdrängt, die zwischen den einzelnen Individuen der bürgerlichen Gesellschaft durch das kapitalistische Konkurrenzprinzip erzeugt werden und die neben den Klassenauseinandersetzungen weiterbestehen. Reflektiert werden jetzt mit Vorliebe »Gruppenkonflikte«. Das Recht wird von den Gruppenkonflikt-Theorien als Mittel gesehen, mit dem die herrschende Gruppe Verhaltensmuster der Beherrschten kriminalisiert und so die eigene Machtposition absichert.

Auch hier wird wieder eine Teileinsicht für das Ganze genommen, indem Gruppenkonflikte und Herrschaft als universell gesetzt werden und somit auch von dieser Seite erneut die Universalität der Kriminalität unterstellt wird.⁴¹

Das einmal entstandene epochale Menschenbild wird »auch zur Bedingung aller jener Erkenntnisbemühungen, in denen der Mensch zum Gegenstand der Erkenntnis gemacht ist«⁴². So findet sich der Gegensatz von Individuum und Gesellschaft bei Freud wieder und ging damit in die psychoanalytisch orientierte Kriminalitätstheorie ein.⁴³ Auch Freud definiert die menschliche Natur unter ausdrücklichem Verweis auf Hobbes so, daß Gesellschaft nur als Zwangsverhältnis denkbar ist. Die »selbstsüchtigen Triebe« sind in die »kulturfeindliche Natur« des Menschen verlegt.

»Es scheint vielmehr, daß sich jede Kultur auf Zwang und Treibverzicht aufbauen muß; es scheint nicht einmal gesichert, daß beim Aufhören des Zwanges die Mehrzahl der menschlichen Individuen bereit sein wird, die Arbeitsleistung

³⁹ Marx, Thesen über Feuerbach, MEW, Bd. 3, S. 6.

⁴⁰ Marx/Engels, Deutsche Ideologie, MEW, Bd. 3, S. 21.

⁴¹ G. Vold gibt eine Darstellung der Gruppenkonflikttheorien in ihrer Bedeutung für die Kriminologie in: *Theoretical Criminology*, New York 1958, 11. Kapitel (»Group conflict theory as explanation of crime«).

⁴² H. Hiebsch, *Sozialpsychologische Grundlagen der Persönlichkeitsforschung*, Berlin 1969, S. 9.

⁴³ Vgl. z. B. F. Alexander/H. Staub, *Der Verbrecher und seine Richter*, a. a. O., insbes. S. 231 ff.

auf sich zu nehmen, deren es zur Gewinnung neuer Lebensgüter bedarf. Man hat, meine ich, mit der Tatsache zu rechnen, daß bei allen Menschen destruktive, also antisoziale und antikulturelle Tendenzen vorhanden sind und daß diese bei einer großen Anzahl von Personen stark genug sind, um ihr Verhalten in der menschlichen Gesellschaft zu bestimmen.«⁴⁴ Auf den Zusammenhang dieses Menschenbildes mit dem der klassischen bürgerlichen Ökonomie, in der die naturgegebene Arbeitsscheu des Menschen zur Legitimation niedriger Löhne zentrale Bedeutung hatte, und der damit verbundenen Rechtfertigung der kapitalistischen Gesellschaftsordnung hat E. Fromm verwiesen. »Er (Freud – d. Verf.) schien zu beweisen, daß die den ökonomischen Theorien zugrunde liegenden Annahmen über die Natur des Menschen in noch höherem Maße zuträfen, als sich die Nationalökonomien träumen ließen. Seine Vorstellung vom homo sexualis war nichts anderes als eine vertiefte und erweiterte Variante der Vorstellung der Nationalökonomien vom homo oeconomicus.«⁴⁵

Nach Freud führte nicht die wirtschaftliche Ungleichheit – das Privateigentum an Produktionsmitteln – zum Kampf aller gegen alle; mit der Aufhebung des Privateigentums an Produktionsmitteln würde der menschlichen Aggressionslust nur eines ihrer Werkzeuge entzogen. Der Mensch der kapitalistischen Gesellschaft wird erneut zur anthropologischen Figur, allerdings unter starker Betonung des Leidens an der Gesellschaft. In Freuds Darstellung der menschlichen Phylogeneese findet sich ein entsprechender Gedankengang. Die Einsicht in die Gefahren und die Erfolglosigkeit der Kämpfe, die die Brüder nach dem Urmord am Vater um die Macht austrugen, führte »endlich zu einer Einigung unter ihnen, einer Art Gesellschaftsvertrag. Es entstand die erste Form einer sozialen Organisation mit Triebverzicht, Anerkennung von gegenseitigen Verpflichtungen. Einsetzung bestimmter unverbrüchlich (heilig) erklärter Institutionen, die Anfänge also von Moral und Recht.«⁴⁶

Das Patriarchat als Herrschaftsform zur Ordnung menschlichen Zusammenlebens und Überlebens mußte durch eine funktional äquivalente Herrschaftsform ersetzt werden. Herrschaft wird zur anthropologischen Notwendigkeit. Das Urverbrechen des Vätermordes wiederholt sich in modifizierter Form im Verlauf der Geschichte. Die Ordnung bleibt prekär.

2.3. Kriminalbiologische Theorien

Sie entwickelten sich unter dem Eindruck des Siegeszuges der Naturwissenschaften im 19. Jahrhundert. Besonders die Arbeiten C. Darwins hatten einen starken Einfluß auf den Begründer der Italienischen Schule der Kriminologie, Cesare Lombroso (1835–1909). Seine Schrift »L'uomo delinquente« (1876) legte das Fundament der positiven Schule in der Kriminologie⁴⁷, für die mit der Übernahme naturwissenschaftlicher Methoden »gleichzeitig eine Beschränkung und Reduzierung des Gegenstandes stattgefunden hat«.⁴⁸

Im Gegensatz zur klassischen Schule der Kriminologie (Beccaria, Jeremy Ben-

⁴⁴ S. Freud, Die Zukunft einer Illusion, in: S. Freud Das Unbewußte – Schriften zur Psychoanalyse, Frankfurt 1960, S. 289 f.

⁴⁵ E. Fromm, Sigmund Freuds Sendung, Frankfurt-Berlin 1961, S. 145.

⁴⁶ S. Freud, Der Mann Moses und die monotheistische Religion, in: Ges. Werke, Bd. XVI, S. 187 f.

⁴⁷ Vgl. G. Vold, a. a. O., bes. S. 27 ff.; F. Sack, Neue Perspektiven in der Kriminologie, in: F. Sack/R. König (Hrsg.), Kriminalsoziologie, Frankfurt 1968, S. 438–445.

⁴⁸ F. Sack, a. a. O., S. 439.

tham, Anselm von Feuerbach), die das Verbrechen und die Behandlung des Verbrechers durch die Gesellschaft in den Mittelpunkt ihres Interesses stellt, untersucht die positive Schule den Verbrecher und sein Verhalten, ausgehend von der Grundannahme eines fundamentalen Unterschiedes zwischen dem kriminellen und dem nicht-kriminellen Teil der Bevölkerung. Die bis heute durchgängige Methode der Untersuchung eines kriminellen Samples in Gegenüberstellung zu einer nicht-kriminellen Vergleichsgruppe ist dafür charakteristisch.

Die biologischen Kriminalitätstheoretiker suchten und suchen bis heute noch den geborenen Kriminellen, der sich durch bestimmte atavistische Züge – d. h. abnorme, hinter der allgemeinen Entwicklung der Menschen zurückgebliebene Charakteristika – vom gesetzestreuen Bürger unterscheidet. Man fand »Degenerations-Stigmata« als Ausdruck biologischer Minderwertigkeit, die diese Menschen für die Kriminalität prädisponiere: »z. B. die geringe Körperbehaarung, die geringe Schädelkapazität, die fliehende Stirn, . . . die größere Dicke der Schädelknochen, die gewaltige Entwicklung der Kiefer und Jochbögen, . . . die starke Pigmentation der Haut, das dichte krause Haar, die großen Ohren, ferner der Lemuren-Fortsatz des Unterkiefers, die Anomalien des Ohrs, . . . die hohe Sehschärfe, . . . die geringe Besserungsfähigkeit des Weibes, die Faulheit, das Fehlen von Gewissensvorwürfen . . .« etc.⁴⁹ bis hin zum Leistenbruch, dessen kriminologische Relevanz noch 1950 von den Gluecks untersucht wurde⁵⁰. Mehr als fünf dieser Stigmata sollten den geborenen Kriminellen ausmachen, wobei diese Stigmata selbst nicht als Ursachen sondern als Indikatoren für erbbiologische Degeneration bzw. Atavismus galten. Der geborene Kriminelle zeige fast alle Züge des »Wilden«, des »Kaffern«, »Hottentotten« und des »Zigeuners«. Mit dem Anspruch naturwissenschaftlicher Exaktheit wurden diese Stigmata zusammengesucht, die als Zeichen verbrecherischer Neigung und insgesamt sozialer Untüchtigkeit auch Einkommensunterschiede, die hohe Selbstrekrutierungsrate privilegierter Berufe etc. erklären sollten. Damit ist auch die soziale Funktion dieser Lehre deutlich. Sie schien hervorragend geeignet, Klassenunterschiede mit dem Anspruch naturwissenschaftlicher Perfektion biologisch zu begründen, wenngleich Lombroso sich noch mit kleinbürgerlichem Moralismus gegen die sozialen Konsequenzen dieser Lehre wandte: »Allerdings läßt der Darwinismus die Ungleichheit unter den Individuen und damit eine unvermeidliche Ungleichheit des Besitzes zu. Aber das Gefühl der Menschlichkeit, . . . lehnt sich, und wäre es auch trotz Darwin, dagegen auf, daß ein Mensch bei der Arbeit an Hunger stirbt, daß ein Mensch, der nützlich sein will und kann, keine Arbeit findet.«⁵¹ Der wissenschaftliche und der moralische Standpunkt stehen im Widerspruch und so demonstriert Lombrosos Gesellschaftskritik die ganze Hilflosigkeit des Kleinbürgers, der zwischen den entscheidenden Klassen, Bourgeoisie und Proletariat, steht.⁵² Lombroso hat schließlich unter dem Eindruck nichtabweisbarer Fakten über den Zusammenhang von Kriminalität

⁴⁹ C. Lombroso, Die Ursachen und Bekämpfung des Verbrechens, Berlin 1902, S. 326 f.

⁵⁰ Das methodische Vorgehen dieses berühmten amerikanischen Forscherpaares, dessen Hauptwerk (»Unraveling Juvenile Delinquency«, New York) 1950 erschien, entspricht noch völlig der eklektizistischen und theorielosen Korrelationsforschung von Lombroso. Der einzige Unterschied zu Lombroso liegt darin, daß sie ausgefeiltere statistische Methoden benutzen.

⁵¹ Lombroso, a. a. O., S. 213 f.

⁵² So begründet Lombroso seine Feststellung, daß Armut nicht ein besonders entscheidender Kriminalitätsfaktor sei, damit, daß auch unter den vermögenden Ständen Kriminalität und Laster sehr verbreitet seien. Eine typisch kleinbürgerliche Kritik am Finanzkapital ist z. B. die Erklärung » . . . , daß eine Bank, die sich nur mit Geldspekulationen abgibt, nur schwindelhafter Organisation sein kann – das Geld kann sich von selbst nicht vervielfältigen . . .« (Ebenda, S. 233).

und Umwelt seine Ausgangsposition einer grundlegenden Revision unterzogen, so daß in seiner letzten Veröffentlichung nicht biologischen, sondern Umweltfaktoren die größte Bedeutung zugeschrieben wurden.⁵³

Daß biologische Kriminalitätstheorien geeignet sind, reaktionäre und rassistische Ideologien zu stützen, zeigte sich im italienischen und besonders im deutschen Faschismus. In Italien wurden die Lombroso-Schüler Enrico Ferri und Raffaele Garofalo Parteijünger des Faschismus. Für Deutschland stellte Dörner fest, daß »die große Mehrheit (der Psychiatrie – d. Verf.) in irgendeiner Form an der Durchführung der verschiedenen Aktionen (der Lebensvernichtung – d. Verf.) beteiligt gewesen zu sein scheint⁵⁴«. Die sowohl in den Rassendoktrin als auch in den Forderungen nach Vernichtung »lebensunwerten Lebens« eingehende Kategorie der biologischen Minderwertigkeit – eine zentrale These des Sozialdarwinismus –, die ungebrochen in den Arbeiten des Baseler Staatsanwalts und kriminalpsychiatrischen Autors E. Frey weiterlebt, war auch zentral in den ideologischen Bemühungen um die naturwissenschaftliche Begründung der faschistischen Massenvernichtungsaktionen. »Rasse« wie »unwertes Leben« wurden zu subjektiv bestimmten, abstrakten Sammelbegriffen, unter die die Vernichtung aller ökonomisch Unbrauchbaren, Mißliebigen oder in irgendeiner Hinsicht Fremden fiel. Die Fähigkeit zur »produktiven Arbeit« war das Hauptkriterium beim einzigen Gesetzentwurf (1940) zur Lebensvernichtung. Ein Moment, das den Weg der deutschen Psychiatrie in den Faschismus erklärt, ist nach Dörner das ausgeprägte Selbstverständnis der deutschen Psychiater als Staatsdiener besonders dadurch, »daß die umfangreiche gutachterliche Tätigkeit leicht zu einer weitgehenden Identifizierung mit den verschiedenen administrativen und juristischen Behörden führte . . .«⁵⁵

Zeitgemäße Namen der erbbiologischen Richtung sind Kurt Schneider, Erwin Frey, Paul Bresser. Begriffe wie »psychopathisch Minderwertige« und degenerationsbedingte Abnormitäten« gehören immer noch zum Jargon dieser Richtung.

2.4. Soziologische Theorien

Die soziologischen Kriminalitätstheorien – besonders die des strukturell-funktionalen Ansatzes – haben zwar mit dem Nachweis der gesellschaftlichen Determination des Verbrechens das Bild des geborenen Kriminellen zerstört, zugleich hat dieser Ansatz aber mit der Betonung der Normalität von Kriminalität einen erneuten Nachweis der Universalität des Verbrechens zu liefern versucht. Das praktische Scheitern der traditionellen Kriminalitätstheorien unter dem Gesichtspunkt faktischer Verhaltenssteuerung und unter dem Gesichtspunkt ideologischer Rechtfertigung machte es notwendig, sozialphilosophische und kriminalbiologische Begründungen des Verbrechens durch funktional äquivalente und zumindest dem Anschein nach leistungsfähigere Theorieversuche zu ersetzen. Dabei reproduziert sich auch im Bereich der Kriminologie die allgemeine Tendenz der Entwicklung bürgerlicher Soziologie zum dominierenden Ideologie- und Legitimationskonzept bürgerlicher Gesellschaft einerseits und andererseits zur so-

⁵³ Ursprünglich ging er davon aus, daß der »geborene Kriminelle« nahezu 100% aller Täter ausmache. In seinen letzten Arbeiten reduzierte er ihren Anteil auf ca. 40%.

⁵⁴ K. Dörner, Nationalsozialismus und Lebensvernichtung, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, Jg. 15 (1967), S. 133.

⁵⁵ Ebenda, S. 134.

zialtechnischen Wissenschaft, die operationalisierbare Konzepte der Verhaltenskontrolle und Steuerung zu liefern hat, mit dem Ziel, daß »... ein fragloses, ja fast motivloses Akzeptieren bindender Entscheidungen sichergestellt werden⁵⁶« soll, wie es Luhmann formuliert hat.

Exemplarisch hat René König diesen kriminalsoziologischen Ansatz 1957 in seinem Vorwort zur »Soziologie der Jugendkriminalität«⁵⁷ präsentiert. Unter Verweis auf Durkheim heißt es: »Als Ergebnis läßt sich sagen, daß negative soziale Akte wie Verbrechen, Selbstmorde, Scheidungen und so weiter keineswegs an sich anormal sind, sondern sie gehören notwendig zu jeder Gesellschaft mit dazu. Es gibt keine Gesellschaft, in der alle Individuen dem Kollektivtyp konform sind; darum ist abweichendes Verhalten völlig normal... Dem schließt sich konsequent die Forderung an, daß nicht jedes »Verbrechen« als anormal zu kennzeichnen ist, sondern daß jede Gesellschaft die für sie kennzeichnenden Verbrechen besitzt... Anormal ist nur jene Zahl von Verbrechen, die einen bestimmten Durchschnitt, der für eine Gesellschaft bezeichnend ist, über – oder unterschreitet.«⁵⁸

Negative soziale Akte bzw. abweichendes Verhalten bzw. Verbrechen sind demnach notwendiger Bestandteil jeder sozialen Organisation, in ihrer inhaltlichen Konkretion Folge der je konkreten Gesellschaft. »So werden etwa in der Wettbewerbsgesellschaft mit deren außerordentlich hoher Wertung des Individuums, seines Eigentums und seiner psycho-physischen Integrität alle Akte gegen die Person im eigentlichen Sinne zu Verbrechen, während sie es in primitiven und auch in vielen vorindustriellen Gesellschaften nicht sind.«⁵⁹

Die Normalität des Verbrechens wird einerseits begründet mit seiner Faktizität, andererseits mit einer Variante des schon von Hobbes und Freud bekannten Widerspruchs von Individuum und Gesellschaft; hier: Individuum und Kollektivtyp. Auf dieser Ebene vollzieht sich die gesellschaftliche Determination des Menschen nur in Richtung der Konformität. Abweichendes Verhalten ist hier keine Funktion objektiver gesellschaftlicher Prozesse, sondern wird letztlich wieder in das Individuum verlegt, in die menschliche Spontaneität, mit der König schließlich auch sozialen Wandel und Revolution glaubt erklären zu können: »Wenn es schon erklärlich ist, daß immer und überall abweichendes Verhalten in zahlreichen Abschattungen auftreten muß, so fragt es sich zum Schluß, ob wir im sozialen Wandel etwa einfach eine Häufung solcher individuellen Abweichungen zu erblicken haben oder eben nicht doch etwas anderes. Da der soziale Wandel im äußersten Fall die Form der Revolution annehmen kann, scheint uns die Alternative einigermaßen nahegelegt zu werden. Wir müßten dann einsehen, daß mit der quantitativen Häufung abweichender Verhaltensformen schließlich eine extreme Situation gegeben ist, bei der in der Auseinandersetzung zwischen menschlicher Spontaneität und den Institutionen der Selbstverlust des Menschen eine unmittelbare Gefahr wird.«⁶⁰

Revolutionen entstehen also durch Summation jeweils individuellen abweichenden Verhaltens, das nicht gesellschaftlich determiniert, sondern Folge indivi-

⁵⁶ N. Luhmann, Soziologie des politischen Systems, in: Ders., Soziologische Aufklärung – Aufsätze zur Theorie sozialer Systeme, Opladen 1971, S. 170.

⁵⁷ R. König, Einige Bemerkungen zur Stellung des Problems der Jugendkriminalität in der allgemeinen Soziologie, in: P. Heintz/R. König (Hrsg.), Soziologie der Jugendkriminalität, Sonderheft 2 der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie.

⁵⁸ Ebenda, S. 6.

⁵⁹ Ebenda.

⁶⁰ König, Der Mensch in der Sicht des Soziologen, in: Ders., Soziologische Orientierungen, Köln-Berlin 1965, S. 43.

dueller Spontaneität ist. Die Gesellschaft wird als in vereinzelte Individuen atomisiert betrachtet. Durch die Anwendung eines zeitlosen, formal-abstrakten Kategoriensystems werden so unterschiedliche und auch historisch fixierbare Daseinsformen der Gesellschaft wie Kriminalität, Revolutionen und der Griff des Kindes in den Honigtopf als abweichendes Verhalten grundsätzlich identisch gesetzt. Das Spezifische, das abweichendes Verhalten erst zur Revolution werden läßt – und damit auch zur Kriminalität entsprechend der Staatsschutzbestimmungen des StGB –, wird bei dieser formalen Abstraktion unterschlagen. Zu erklären bleibt jetzt nur noch eine Anzahl negativer sozialer Akte, die einen bestimmten Durchschnitt über – oder unterschreiten und eine anomische Situation signalisieren. Der Anspruch der bürgerlichen Soziologie, »Soziales nur durch Soziales zu erklären«, ist somit durch die mehr oder weniger offenen anthropologischen Rückgriffe bereits wieder aufgegeben.

2.4.1. Geschichtslosigkeit, Formalismus und Abstraktheit erweisen sich somit als Strategien mit deren Hilfe die Annahme der Universalität des Verbrechens »wissenschaftlich« begründet werden soll. Die wesentlichen Bestimmungen verschiedener Gesellschaftsepochen, die z. B. auch in Kategorien wie Verbrechen und Kriminalität ausgedrückt sind, werden durch Verwendung ahistorischer Begriffe wie abweichendes Verhalten ausgeblendet und damit wird zugleich der Blick für den vorübergehenden Charakter des gegenwärtigen gesellschaftlichen Zustands verstellt – ein Moment, das eine wesentliche Funktionsbestimmung bürgerlicher Soziologie ausmacht.

Der strukturell-funktionale Ansatz als eine Theorie grundsätzlicher sozialer Harmonie bzw. sozialen Gleichgewichts, thematisiert nicht die geschichtliche Entwicklung, sondern vorrangig die funktionalen Leistungen zur Systemstabilisierung. Dabei trägt der Normbruch als innovative Leistung der Anpassung des Systems an eine sich veränderte Umwelt seinerseits unter bestimmten Bedingungen zur Systemstabilisierung bei. Anders ausgedrückt: Gesellschaftliche Entwicklung stellt sich als ständiger Normbruch dar. Fixiert an Oberflächenphänomene der Gesellschaft werden hier Indikatoren gesellschaftlicher Entwicklung zu Ursachen, werden Folgen gesellschaftlicher Entwicklung zu deren Voraussetzung. So betont Durkheim: »Es (das Verbrechen – d. Verf.) hält nicht bloß den notwendigen Änderungen den Weg offen, in manchen Fällen bereitet es auch diese Änderungen direkt vor. Nicht bloß befinden sich da, wo es existiert, die Kollektivgefühle in einem wandlungsfähigen Zustand, um neue Formen anzunehmen, sondern es trägt auch zuweilen dazu bei, um ihre zukünftige Form vorauszubestimmen. Wie oft ist das Verbrechen wirklich bloß eine Antizipation der zukünftigen Moral, der erste Schritt zu dem, was sein wird.«⁶¹

Als weitere positive Funktion des Normbruchs und damit auch des Verbrechens hebt L. A. Coser unter Verweis auf H. G. Mead und E. Durkheim hervor, »... daß das Verbrechen trotz der negativen Sanktionen, die das kriminelle Verhalten des einzelnen auslöst, für die Gesellschaft oder die Gruppe auch

⁶¹ Durkheim, Regeln der soziologischen Methode, Neuwied-Berlin 1965, S. 160. Die hier in Ansätzen versuchte Kritik bürgerlicher Soziologie stützt sich u. a. auf E. Hahn, Soziale Wirklichkeit und soziologische Erkenntnis (Berlin(DDR) 1964), ohne daß immer ausdrücklich auf diese Schrift verwiesen wird. Die Kritik moderner Kriminalsoziologie ist u. E. nur sinnvoll zu leisten, wenn man die hinter den kriminalsoziologischen Arbeiten stehenden allgemeinen soziologischen Konzepte untersucht, da diese den theoretischen background liefern und die Fehler bürgerlicher Kriminalsoziologie nur die Fehler bürgerlicher Soziologie reproduzieren.

positive Folgen hat, insofern die Verletzung der Norm sichtbar macht, welche Bedeutung diese für das gemeinsame Wohl hat⁶².«

Mit dieser »positiven« Funktion des Verbrechens ist zugleich mit seiner Notwendigkeit die Universalität des Verbrechens gesetzt. Dabei unterliegt Coser folgendem Zirkelschluß: Verbrechen sind notwendig, weil durch diese Normenverletzung die latente Bedeutung der Normen wieder manifest wird und damit Abwehrmechanismen gegenüber deviantem Verhalten aktualisiert werden. Das, was verhindert werden soll, ist zugleich Voraussetzung seiner Verhinderung. Das mit Sanktionsgewalt ausgestattete staatliche Recht wird nicht als Teil oder Ausdruck der Antagonismen begriffen, die es bewältigen soll – den historischen Gegensatz zwischen individuellen und allgemeinen Interessen sowie der Klassenantagonismus –, sondern als ungeschichtliche Bedingung menschlichen Zusammenlebens. Dabei wird die Frage nach den materiellen Bestimmungsgründen gesellschaftlicher Entwicklung ausgeblendet, weil die Aufdeckung der objektiven Bewegungsgesetze der Gesellschaft die Anerkennung des historischen und damit vergänglichen Charakters der gegenwärtigen Gesellschaftsformation bedeuten würde. Geschichtliche soziale Erscheinungsformen werden begrifflich in soweit formalisierte und verallgemeinerte Kategorien gefaßt, daß die entsprechenden sozialen Phänomene als überhaupt allgemeine und überzeitliche Bedingungen und Formen gesellschaftlicher Beziehungen erscheinen. So werden historische Strukturen zu Konstanten gesellschaftlichen Lebens.

Marx hat eine identische Strategie bürgerlicher Ökonomie in einem Satz kritisiert, den wir nach Austausch von drei Worten völlig übernehmen können: »Die Produktion (setzen wir: das Verbrechen) soll vielmehr . . . im Unterschied von der Distribution (setzen wir: von den inhaltlichen Definitionen des Verbrechens) als eingefaßt in von der Geschichte unabhängigen ewigen Naturgesetzen dargestellt werden, bei welcher Gelegenheit dann ganz unter der Hand *bürgerliche* Verhältnisse als unumstößliche Naturgesetze der Gesellschaft in abstracto untergeschoben werden. Dies ist der mehr oder minder bewußte Zweck des ganzen Verfahrens.«⁶³

Mit dieser Funktion hängt auch der grundlegend idealistische Charakter bürgerlicher Soziologie zusammen. Sekundäres, das gesellschaftliche Bewußtsein (und hier allemal ausschließlich das herrschende gesellschaftliche Bewußtsein), wie es sich in Wertvorstellungen und geltenden Normen ausdrückt (Durkheims »conscience collective«, von König als »gemeinsame Glaubens- und Wertvorstellung« übersetzt), erscheint als Primäres und damit nicht weiter Ableitbares. Die Frage nach Inhalten dieser Normen und Wertvorstellungen wird schlicht ignoriert, gleichfalls die Frage nach den Ursachen ihrer Veränderung im geschichtlichen Verlauf. Normen und Wertvorstellungen werden in ihrer Unmittelbarkeit hingenommen, zu ausschließlichen Determinanten des Menschen gemacht und durch ihre Verabsolutierung gegen eine Kritik immunisiert, die durch die Entschleierung des gesellschaftlichen Bewußtseins als Widerspiegelung des ge-

⁶² L. A. Coser, Einige Funktionen abweichenden Verhaltens und normativer Flexibilität, in: Sack/König, a. a. O., S. 22.

Der polnische Soziologe Baumann bemerkt zu dieser Strategie, in der alles, was ein Element des sozialen Systems ist, als für dieses System notwendig interpretiert wird: »Diese Schlußfolgerung ergibt sich auf exakt tautologische Weise aus den Voraussetzungen dieser Schule: Sobald man sich das Ziel stellt, alle sozialen Erscheinungen in den Kategorien ihrer Funktion bei der Erhaltung des Systems zu interpretieren und dieses Ziel realisiert, dann wird jede eigentliche soziale Erscheinung als Erhaltungsfunktion des Systems interpretiert – was eigentlich bewiesen werden sollte . . .«. Zit. nach E. Hahn, a. a. O., S. 84.

⁶³ Marx, Grundrisse . . . , a. a. O., S. 8 f.

sellschaftlichen Seins auf die Frage nach den materiellen Bestimmungsgründen von Gesellschaft verweist.

Demonstriert wird dieser soziologische Idealismus besonders deutlich von König in seiner »Ableitung« der Verbrechen in der »Wettbewerbsgesellschaft«. Was dabei als heuristische Feststellung noch berechtigt ist: »daß Kriminalität in einer Gesellschaft formal gesehen zunächst eine Funktion dessen ist, was die entsprechenden Strafgesetze als kriminelles Verhalten indizieren«⁶⁴, wird von König für die Wirklichkeit selbst ausgegeben im Sinne der Bemerkung von McIver: »The only thing that is alike in all crimes is that they are alike violations of the law. In that sense the only cause of crime is the law itself . . .«⁶⁵. Es handelt sich hier um eine Vorwegnahme des labeling-approach, bei dem gleichfalls die soziale Wirklichkeit durch Überbauphänomene konstituiert wird. Verstöße gegen die physische und psychische Integrität sowie gegen das Eigentum des Individuums sind nach König *nicht* historischen Charakters, nicht Ausdruck der spezifischen Widersprüche der kapitalistischen Gesellschaft wie auch das bürgerliche Individuum selbst es ist, sondern es wird eine Ungeschichtlichkeit menschlichen Verhaltens unterstellt, dem die geschichtliche Veränderung in der Bewertung bestimmter Verhaltensmuster gegenübersteht. Nicht die ständige und massenhafte Destruierung der psychischen und physischen Integrität des Menschen läßt in der kapitalistischen Gesellschaft als Reflex dieser gesellschaftlichen Wirklichkeit die psychische und physische Integrität des Menschen als wertvolles Gut erscheinen, auch nicht die Notwendigkeit eines Mindestmaßes an psychischer und physischer Integrität als Bedingung der Funktionalität des Menschen im Produktions- und Verwertungsprozeß. Nicht die ständige Reproduktion entsprechender Verhaltensmuster aufgrund objektiver Widersprüche der kapitalistischen Gesellschaft erzwingt entsprechende Maßnahmen sozialer Kontrolle zur Eindämmung dieser Verhaltensmuster, sondern die *Definition* von Mord, Raub, Totschlag und Vergewaltigung als Kriminalität konstituiert nach Auffassung Königs Verbrechen. Nach dieser Argumentation hat jede Gesellschaft die »für sie kennzeichnenden Verbrechen« nicht, weil jede Gesellschaft die für sie kennzeichnenden objektiven Widersprüche hat – die zur ständigen Reproduktion von Verhaltensmustern führen, deren sich die Herrschenden durch Gesetz und staatliche Sanktionsapparate erwehren müssen –, sondern jede Gesellschaft hat die jeweils für sie kennzeichnenden Verbrechen, weil sie diese durch rechtliche Normierung »schafft«. Normen und Institutionen werden nicht als objektivierte gesellschaftliche Verhältnisse auf der Basis einer bestimmten ökonomischen Entwicklungsstufe der Gesellschaft betrachtet, d. h. es ist nicht das Verhalten der Individuen zueinander, das die bestehenden Verhältnisse schuf und tagtäglich neu reproduziert und sie zugleich als objektivierte vergegenständlichte Mächte den Individuen gegenüberstellt, sondern Normen und Institutionen erscheinen bei König als die gesellschaftlichen Verhältnisse schaffender Mächte.

2.5. Der Labeling Approach

Wie konkretisiert sich der soziologische Idealismus in jenen Kriminalitätstheorien, die unter dem Begriff labeling oder social reaction approach subsumierbar sind?⁶⁶

⁶⁴ F. Sack, Probleme der Kriminalsoziologie, a. a. O., S. 994.

⁶⁵ R. M. McIver, Social Causation, New York 1942, S. 88.

⁶⁶ Die Auseinandersetzung mit dem labeling approach beschränkt sich hier strikt auf die Frage,

Als Ausgangspunkt soll ein Statement von H. Becker dienen, mit dem sich inhaltlich auch die Position von F. Sack deckt⁶⁷: »Social groups create deviance by making the rules whose infraction constitutes deviance, and by applying those rules to particular people and labeling them as outsiders. From this point of view, deviance is not a quality of the act the person commits but rather a consequence of the application by others of rules and sanctions to an »offender«. The deviant is one to whom that label has successfully been applied; deviant behavior is behavior that people so label.«⁶⁸

Kriminalität als eine Unterklasse abweichenden Verhaltens *konstituiert* sich demnach durch Normsetzung. Der zentrale Ansatzpunkt der Kritik der labeling Theorien an der »positiven Schule« der Kriminologie ist deren Annahme, »that crime and non-crime are classes of behavior instead of simply labels associated with the process by which individuals come to occupy the ascribed (not necessarily having anything to do with actual behavior) status of criminal and non-criminal«⁶⁹. Der labeling-Ansatz wendet sich gegen kriminalbiologische Vorstellungen einer inhärenten kriminellen Qualität bestimmter und anhand dieser Qualität unterscheidbarer Menschentypen ebenso wie gegen die Annahme einer inhärenten kriminellen Qualität bestimmter Verhaltensmuster. Er richtet sich mithin sowohl gegen naturrechtliche Vorstellungen, die von der ungeschichtlichen oder universellen Geltung eines bestimmten Normenbestandes ausgingen, wie auch gegen funktionalistisch orientierte Kriminalsoziologen, die zwar nicht mehr von inhaltlich festliegenden ungeschichtlichen Normierungen aus argumentieren, jedoch abweichendes oder kriminelles Verhalten als primär dysfunktional für den Bestand eines sozialen Systems interpretieren und in dieser Dysfunktionalität, die inhaltlich abhängig ist vom jeweiligen Charakter eines konkreten sozialen Systems, die inhärente Eigenschaft kriminellen Verhaltens sehen. Demgegenüber betonen Becker und mit ihm alle Vertreter des labeling approach, daß Kriminalität keine Eigenschaft bestimmter Verhaltensmuster per se sei, keine inhärente Eigenschaft (»not a quality of the act«), sondern daß Kriminalität sich durch gesellschaftliche Bestimmungen von Kriminalität, durch Definitionen konstituiere.

Reflektiert ist in diesem Ansatz der Rechtspositivismus, d. h. die These, daß das Recht herstellbar und nicht eine vom Willen der Menschen unabhängige Entität sei. A. Turk zieht daraus den Schluß, daß Kriminologie sich nicht mehr mit der Frage »why did the criminal engages in certain behavior?«⁷⁰ zu beschäftigen habe, bei Sack ist es zumindest unklar, ob er diese Frage noch für sinnvoll hält, während H. Becker, auf den der labeling approach wesentlich

wie sich nach diesem Konzept Kriminalität und mithin soziale Wirklichkeit konstituiert. Alle anderen Aspekte und richtige Fragestellungen dieses Ansatzes bleiben hier undiskutiert.

⁶⁷ »Abweichendes Verhalten ist als Prozeß zu begreifen, bei dem sich die beteiligten Partner, der sich abweichend Verhaltende auf der einen Seite und diejenigen, die dieses Verhalten als solches definieren, auf der anderen Seite, gegenüberstehen. In diesem Sinne ist abweichendes Verhalten das, was andere als abweichend definieren. Es ist keine Eigenschaft oder Merkmal, das dem Verhalten als solchem zukommt, sondern das an das jeweilige Verhalten herangetragen wird«, in: Sack, Neue Perspektiven in der Kriminologie, a. a. O., S. 470.

Daß »der sich abweichend Verhaltende« nicht nur in einem Interaktionsprozeß mit denjenigen steht, die sein Verhalten bewerten, sondern unabhängig davon mit einem »Opfer« oder durch sein Handeln Benachteiligten, das fällt aus dieser Definition von Sack und Becker bereits heraus, kann aufgrund ihres restriktiven Interaktionsbegriffs nicht mehr thematisiert werden.

⁶⁸ H. Becker, Outsiders – Studies in the Sociology of Deviance, New York-London 1966, S. 9.

⁶⁹ A. Turk, Prospects for Theories of Criminal Behavior, in: Lefton/Skipper/McCaghy (Hrsg.), Approaches to Deviance: Theories, Concepts and Research Findings, New York 1968, S. 364.

⁷⁰ Ebenda, S. 368.

zurückgeht, diese Fragestellung durchaus noch für relevant und beachtenswert hält und z.B. untersuchte, wie jemand zum Marihuana-Raucher wird. Was ihn dabei von der positiven Schule der Kriminologie unterscheidet, ist jedoch, daß er mit dieser Untersuchung nicht den Anspruch verbindet, *Kriminalität* zu erklären. In der Theorie des labeling oder interaktionistischen Ansatzes, die die gesellschaftliche Reaktion auf Verhalten zum Gegenstand der Analyse macht, ist die Qualität jenes Verhaltens, auf das reagiert wird, durch die spezifische Qualität der Reaktion im nachhinein bestimmt. Es heißt nicht mehr, »alles was Verbrechen ist, wird bestraft«, sondern »alles was bestraft wird, wird durch die Bestrafung zum Verbrechen«! Mit anderen Worten: die Strafe konstituiert das Verbrechen, bzw. – und hier gibt es widersprüchliche Positionen bei den verschiedenen Vertretern dieses Ansatzes – die Strafanandrohung konstituiert das Verbrechen. Gemeint ist in diesem Konzept über den Ursprung des Verbrechens, soweit es hier dargestellt wurde, noch nicht, daß Sanktionen und Zuschreibungen verhaltensdeterminierend wirken und so kriminelles Verhalten produzieren, also nicht der von E. Lemert als »secondary-deviation« bezeichnete Sachverhalt.

2.5.1. Hinter diesem Konzept der Konstituierung von Kriminalität steht ein allgemeineres der Konstituierung sozialer Probleme und noch allgemeiner eine spezielle Konzeption von sozialer Wirklichkeit. Diese Wirklichkeit konstituiert sich danach durch Interaktionen, innerhalb derer sie definiert wird. Jene sozialen Probleme, auf die die Sozialarbeit angesetzt wird, entstehen also erst durch ihre Definition als soziale Probleme⁷¹.

Konkretisiert an einem aktuellen Beispiel: Nicht weil die massive Umweltverschmutzung die natürlichen Lebensbedingungen des Menschen in immer stärkerem Maße zerstört und der Kampf gegen Umweltverschmutzung zu einer Frage des Überlebens wird, entsteht auf dem Hintergrund dieser unabhängig von unserem Bewußtsein und unserer Erkenntnis existierenden sozialen Wirklichkeit schließlich das Bewußtsein von dieser Wirklichkeit, hier vom Problem Umweltverschmutzung, sondern jener Teilaspekt Umweltverschmutzung unserer sozialen Wirklichkeit wird erst durch seine Definition als Umweltverschmutzung real als soziales Problem. Wird soziale Wirklichkeit durch Situationsdefinitionen erzeugt, so ist das beste Mittel zu ihrer Veränderung ihre Umdefinition: Nicht das gesellschaftliche Sein muß verändert werden, sondern das gesellschaftliche Bewußtsein. Zugleich gibt es sovieler verschiedene soziale Wirklichkeiten, wie es Situationsdefinitionen gibt. Soziale Kontrolleure definieren eine Situation als eine »kriminelle«. Der in dieser Situation Handelnde definiert sie als »X« oder nicht-kriminell, ein zufällig die Situation beobachtender Dritter definiert sie »auffällig« d. h. nicht als »kriminell«, jedoch anders als der Produzent der Situation.⁷² Letztlich gibt es soviel, soziale Wirklichkeiten wie es mit Bewußtsein ausgestattete Köpfe gibt. Wenn man schließlich eine bestimmte Situation als sozialer Kontrolleur oder als Dritter nicht wahrnimmt, existiert nur die Situationsdefinition des

⁷¹ So z. B. Helge Peters in: *Moderne Fürsorge und ihre Legitimation*, Köln-Opladen 1968. Seine These ist, daß die Fürsorgearbeit durch den sozialen Fortschritt funktionslos geworden sei und aus einem organisationssoziologisch begründeten Selbsterhaltungsinteresse des Fürsorgeapparats die Fürsorgeverbände neue soziale Probleme durch Definition neuer sozialer Probleme und damit neuer Objektbereiche der Sozialarbeit geschaffen hätten.

⁷² Wir schließen uns hier in der Darstellung der Terminologie von H. Haferkamp (*Kriminalität ist normal*, Stuttgart 1972), an. Haferkamp hat den Gesichtspunkt der verschiedenen Perspektiven (Situationsdefinitionen) von H. Becker übernommen, jedoch konsequenter systematisiert.

Situationsproduzenten, der sie nicht als kriminell bzw. als auffällig, ärgerlich, als Problem definiert. Ist niemand da, der die Situation als soziales Problem definiert, entsteht kein soziales Problem. Der einzige Maßstab von Objektivität bleibt die Sanktionsgewalt, mit der einer dieser drei Partner seine Definition der Situation durchsetzen kann. Der Abweichende oder Kriminelle ist derjenige, der seine Situationsdefinition nicht durchsetzen konnte und dem die sozialen Kontrolleure erfolgreich das Stigma des Kriminellen zuschreiben konnten. Entsprechend ist abweichendes Verhalten jenes Verhalten, daß von den Kontrolleuren oder dem Dritten mit Erfolg so bezeichnet wird. Unabhängig von der Erkenntnis bzw. einer spezifischen Situationsdefinition existiert Kriminalität nicht. Damit gibt es auch kein Dunkelzifferproblem in der Kriminologie, damit gibt es keine geheime Kriminalität, damit entsprechen die statistisch ausgewiesenen Kriminalitätsraten der tatsächlich vorkommenden Kriminalität und damit zeigen diese Raten getreu den Umfang des sozialen Problems Kriminalität an.⁷³

Das »Thomas Theorem: »if men define situations as real, they are real in their consequences«⁷⁴ wird zum Paradigma dieses Konzepts der Konstituierung sozialer Wirklichkeit, d. h. die »self-fulfilling prophecy« wird zum Drehzapfen der ganzen Theorie.⁷⁵

Die Merton'sche Fassung der self-fulfilling prophecy besagt zunächst nur, daß eine ursprünglich *falsche* Situationsdefinition »eine neues Verhalten hervorruft, welches am Ende die zunächst falsche Vorstellung richtig werden läßt«⁷⁶. D. h. eine *objektive* Situation wird *falsch* definiert. Für den labeling approach hingegen wird die Situation überhaupt erst real durch die Definition bzw. durch die geglückte Durchsetzung einer Definition. Unabhängig von dieser Wirklichkeitsdefinition gibt es keine Wirklichkeit, mithin kann es auch keine richtigen und falschen, sondern nur konkurrierende Situationsdefinitionen geben. Sack: »Was sich in Kriminalstatistiken und sonstigen offiziellen Beschreibungen von den Institutionen sozialer Kontrolle niederschlägt, das sind ja die Ergebnisse von Verfahren, . . . die die Eigenschaft (Kriminalität, Delinquenz), über die das spätere Urteil eine diskriptive Aussage macht, tatsächlich erst begründen und ins Leben rufen.«⁷⁷

Auch wenn Sack einschränkend betont, daß diese Definitionen, die Kriminalität

⁷³ Daß Sack u. a. ihren Ansatz gerade unter Verweis auf »geheime Kriminalität« begründen und entschieden darauf verweisen, daß die statistisch ausgewiesenen Kriminalitätsbelastungsziffern nicht der Wirklichkeit in Umfang, Qualität und Schichtenverteilung entsprechen, ist ein Widerspruch, den diese Theoretiker zu lösen haben.

⁷⁴ W. I. Thomas, *The Child in America*, New York 1928, S. 572, zit. nach Habermas, *Zur Logik der Sozialwissenschaften*, Tübingen 1967, S. 107. Hierauf stützten sich alle Autoren, die sich mit der Verhaltensdetermination durch erfolgreiche Stigmatisierung befassen.

⁷⁵ Wenn nächstens jemand einem Zweiten den Schädel einschlägt, ein Dritter die Situation beobachtet, sie als auffällig definiert und der Polizei meldet, die ihrerseits diese Situation als kriminell definiert (*nicht* identifiziert), so hat dies für den Situationsproduzenten, sofern er sich schnappen läßt, gewiß reale Folgen. Er wird als Krimineller stigmatisiert und ist entsprechenden Sanktionen ausgesetzt.

Umgekehrt: Hat die vom Situationsproduzenten geschaffene Situation keine sozialen Konsequenzen, wenn kein Dritter sie definieren kann und im Falle des Schädeleinschlagens das Opfer selbst zu einer Situationsdefinition nicht mehr fähig ist, weil es verblutet? Konstituiert sich für diese Situation erst ein gesellschaftlicher Zusammenhang, wenn Dritte auf der Bildfläche erscheinen? Die labeling-Theoretiker müßten mit Ja antworten.

⁷⁶ R. Merton, *Die Eigendynamik gesellschaftlicher Voraussagen*, in: E. Topitsch (Hrsg.), *Logik der Sozialwissenschaften*, Köln-Berlin 1965, S. 146. Ein genau so lächerliches wie immer wieder angeführtes Beispiel für diesen Prozeß ist der Banken-Krach in den USA, der nicht ökonomisch, sondern psychologisch – aus mangelhaftem Vertrauen in die Banken – abgeleitet wird.

⁷⁷ F. Sack, *Definition von Kriminalität als politisches Handeln – der labeling approach*, in: *Kriminologisches Journal*, Heft 1/1972, S. 21.

»erst begründen und ins Leben rufen«, nicht voraussetzungslos sind und mit den Geschehensabläufen zusammenhängen, die definiert werden, so ist damit die Leugnung der objektiven Erkennbarkeit sozialer Wirklichkeit nicht aufgehoben. Da alles menschliche Verhalten durch intentionales Handeln, also durch das Bewußtsein *vermittelt* ist, erscheint es auf der Ebene unmittelbarer Empirie in letzter Instanz auch im Bewußtsein begründet. Dieser Täuschung aufsitzend, kann Sack Kriminalität als durch Vorstellungen von Kriminalität, also durch das Bewußtsein (durch bewußte Definitionen) *erzeugt* hinnehmen und den vom Denken unabhängigen Ursprung dieser sozialen Erscheinung nicht mehr wahrnehmen. Wenn aber keine objektiven Kritiken angegeben werden, von denen her die soziale Qualität einer Handlung bestimmbar ist, entstehen für den labeling approach die gleichen Probleme wie für die positive Schule der Kriminologie: Wenn der labeling-Theoretiker die gesellschaftlichen Reaktionen auf Verhalten zum Gegenstand macht, wie kann er, bezogen auf die Analyse der Handlungen sozialer Kontrolleure, das Problem von deskriptiven und askriptiven Aussagen lösen? Schreibt der labeling-Theoretiker den Handlungen sozialer Kontrolleure Qualitäten nur zu, etikettiert er ihre Handlungen bloß und gibt ihnen damit eine Qualität, die sie vor dem Auftauchen des labeling-Theoretikers nicht hatten; oder hat der labeling-Theoretiker den Anspruch, deskriptive Aussagen über das Verhalten der sozialen Kontrolleure zu machen? Konstituieren sich Selektions- und Stigmatisierungsprozesse erst dadurch, daß sie vom labeling-Theoretiker als solche definiert werden, oder existieren sie unabhängig vom Bewußtsein des labeling-Theoretikers: Das Problem ist nur verschoben, nicht gelöst.⁷⁸

2.5.2. Die Mystifikationen dieser Theorie sind bereits angelegt in der Definition kriminellen Verhaltens als normbrechendes Handeln, dem keine inhärente Qualität zukommt. Bedeutet kriminelles Verhalten nicht mehr als regelverletzendes Handeln, also Verletzung von Überbauphänomenen, so konstituiert ein solches Verhalten an sich natürlich noch kein soziales Problem, solange es keinem Dritten, dessen gesellschaftlich vermitteltes *Gefühl* oder dessen *Vorstellung* von Recht und Ordnung verletzt wird, bekannt wird. Unter diesen phantastischen Vorstellungen der Konstituierung sozialer Wirklichkeit ist dann L. T. Wilkins Vorschlag zur Lösung des Problems der Jugenddelinquenz: »The best thing to do about juvenile delinquency may be stated in one fourletter word: Less«⁷⁹ nur konsequent. Es ist die Position der drei heiligen Affen: Nichts sehen, nichts hören, nichts sagen.

Der labeling oder social reaction approach bezieht somit die Position eines erkenntnistheoretischen Agnostizismus. Er leugnet die Objektivität sozialer Wirklichkeit und damit ihre Erkennbarkeit. Berger und Luckmann, die den Anspruch erheben, in Form einer phänomenologischen Soziologie des Wissens Grundzüge einer anthropologisch fundierten Gesellschaftstheorie zu belegen,

⁷⁸ Immerhin bleibt Sack konsequent labeling-Theoretiker, wenn er seinem idealistischen Konzept der Konstituierung von Wirklichkeit selbst auf den Leim geht, indem er sich das Stigma des Revolutionärs und Marxisten zuschreibt, dann lauthals die Realfolgen dieser Selbstzuschreibung beschwört und sich gleichsam in die Ecke des Linksradiakalen gedrängt sieht. Wohl antizipiert er damit zu Recht Folgen, denen sich heute jeder zu erwehren hat, der tatsächlich marxistische Theoriebildung und sozialistische Praxis betreibt. Da aber soziale Wirklichkeit sich nicht durch Definitionen, Zuschreibungen und Selbstzuschreibungen konstituiert, haben seine Befürchtungen für seine eigene Person wohl nur psychische, nicht soziale Realität.

⁷⁹ Zit. nach Sack, Probleme der Kriminalsoziologie, a. a. O., S. 1002.

und auf die sich u. a. Haferkamp und M. Brusten beziehen⁸⁰, formulieren diese Position so: »Ich bin mir der Welt als einer *Vielfalt* von Wirklichkeiten bewußt«⁸¹ (Hervorhebung von d. Verf.).

Dieses Konzept der Konstituierung von Kriminalität und allgemeiner, sozialer Wirklichkeit ist idealistisch. Es geht von der Identität von Denken und Sein aus und verneint so die Existenz eines unabhängig vom Bewußtsein des einzelnen Individuums bestehenden Objekts sozialwissenschaftlicher Erkenntnis.⁸²

Der interaktionistische oder labeling-approach muß zwangsläufig zum Idealismus führen, weil er soziale Interaktion, hier zwischen jener Person, die eine Situation produziert, und jenen Personen, die diese Situation in einer vom Situationsproduzenten abweichenden Form definieren, zum unmittelbaren Ausgangspunkt der Analyse und der theoretischen Rekonstruktion des Phänomens Kriminalität nimmt. Diese Interaktionen werden in ihrer Unmittelbarkeit verabsolutiert und nicht selbst als vermittelt begriffen. Die idealistische Konsequenz ist darin begründet, daß »für den Standpunkt der Unmittelbarkeit . . . die materielle Bedingtheit dieser Faktoren (beim labeling approach die bewußten Situationsdefinitionen – d. Verf.) verschwindet, die als gesamtgesellschaftlicher Zusammenhang, als soziale Konsequenz und Bedingung des individuellen Handelns existiert und begriffen werden muß«⁸³.

2.5.3. Das durch den Standpunkt der Unmittelbarkeit begründete Unvermögen, über Oberflächenphänomene kapitalistischer Wirklichkeit hinaus zu einem wirklichkeitsadäquaten Verständnis von gesellschaftlichen Erscheinungen zu kommen, läßt sich recht gut anhand jener Argumente darlegen, die die labeling Theoretiker anführen, um ihre Vorstellung von Kriminalität als Produkt bestimmter Definitionen zu belegen. Wie bereits dargestellt, betonen sie, daß Verhalten *per se* keine inhärente Eigenschaft hat, »daß Bezeichnungen wie kriminell, asozial und verwahrlost keineswegs Merkmale sind, die bestimmten Verhaltensmustern oder Personen bereits *als solchen* anhaften«⁸⁴. Immer wieder angeführt werden dann folgende Punkte:

- »Es gibt kein Verhaltensmuster, das schließlich nicht doch in einigen normativen Strukturen toleriert wurde.«
- »Die Verhaltenselemente, die in eine illegale Handlung eingehen, sind nicht spezifisch für kriminelles Verhalten als Unterscheidungsmerkmal von anderem menschlichem Verhalten.«
- »Die meisten kriminellen Handlungen werden nicht bekannt und aufgezeichnet.«
- »Nicht alle Personen, von denen bekannt ist, daß sie Strafgesetze verletzt haben, werden staatlicher Sanktionierung zugeführt.«⁸⁵

Nun ist es müßig festzustellen, daß Verhalten *per se* keine Qualität hat, da Verhalten *per se*, d. h. außerhalb konkret-historischer gesellschaftlicher Zusammenhänge nur ein durch keinerlei Realitätsbezug gestörtes gedankliches Konstrukt ist. Auf diese Robinsonaden kann bürgerliche Wissenschaft – von

⁸⁰ Haferkamp, Kriminalität ist normal, a. a. O.; M. Brusten/S. Müller. Kriminalisierung durch Instanzen sozialer Kontrolle . . ., in: Neue Praxis, 2. Jg. 1972, Heft 2, S. 174 ff.

⁸¹ P. Berger/Th. Luckmann, Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit, Frankfurt 1969, S. 21.

⁸² Zur Frage von idealistischer und materialistischer Analyse vgl. Engels, Ludwig Feuerbach und der Ausgang der klassischen deutschen Philosophie, bes. 2. Teil, in: MEW, Bd. 21, S. 274 ff.

⁸³ E. Hahn, Soziale Wirklichkeit und soziologische Erkenntnis, a. a. O., S. 147.

⁸⁴ Brusten/Müller, a. a. O., S. 174.

⁸⁵ Eine Zusammenfassung der Argumente nach A. Turk, a. a. O.

Hobbes und Smith bis Berger und Luckmann – offenbar nicht verzichten. Menschliches Verhalten ist immer Handeln innerhalb konkreter gesellschaftlicher Zusammenhänge und gewinnt seine Qualität wie seine Determination innerhalb dieser gesellschaftlichen Situation. Die Isolierung und Herauslösung bestimmter Handlungen aus dem gesellschaftlichen Kontext, innerhalb dessen sie sich vollziehen, um dann festzustellen, daß die Definition von Kriminalität unabhängig von einer Qualität der jeweils als kriminell definierten Handlungen sei, wird der Problematik wechselnder Definitionen im historischen Prozeß nicht gerecht. Gleiches gilt für die Reduktion individuellen Verhaltens auf seinen physikalischen Ablauf, der erst durch das Bewußtsein des Situationsproduzenten und durch Zuschreibung seitens Dritter eine soziale Qualität gewinnen soll. Die soziale Qualität jener Handlungen, die in einer konkreten Gesellschaftsformation als kriminell definiert sind, ist begründet in den sozialen Konsequenzen, die die als kriminell definierten Handlungen für jene gesellschaftlichen Verhältnisse haben. Die bewußte Definition bestimmter Handlungen als kriminell zeigt, daß die Gesellschaft oder die herrschende Klasse die sozialen Konsequenzen bestimmter Handlungen erkannt hat. Die Definitionen sind ideeller Ausdruck bestimmter, unabhängig von diesen Definitionen existierender sozialer Probleme. Sie sind mithin ein bewußtseinsmäßiger Reflex dieser Probleme, der sich im gesellschaftlichen Überbau mit spezifischen Verzerrungen, Ungleichzeitigkeiten und Mystifikationen als Strafrecht manifestiert.

Gerade diese Ungleichzeitigkeiten, Verzerrungen und Mystifikationen des Strafrechts sind es jedoch, die den Schein erwecken, Kriminalität sei nur eine Frage der Definition. Es werden Gesetze mitgeschleppt, die Handlungen inkriminieren, deren soziale Konsequenzen aufgrund veränderter gesellschaftlicher Bedingungen problemlos geworden sind, weshalb dann große soziale Probleme nur noch durch die Inkriminierung selbst weiterbestehen (z. B. Abtreibung). Es werden durch die Fülle der Strafrechtsnormen, durch die Ausdifferenzierung der Strafgesetzbücher, eine Variabilität in den Erscheinungsformen der Kriminalität erzeugt, die nur eine Variabilität der Oberflächenstruktur der bürgerlichen Gesellschaft ist. Wenn etwa ein Strafregisterauszug Diebstahl, Betrug, Unterschlagung, Raub, Mord, Erpressung mit Bereicherungsabsicht, Zechprellerei, Widerstand gegen die Staatsgewalt etc. enthält, so drückt dieser seinem Wesen nach nur den immer wieder erneuten Versuch aus, mit wechselnden Techniken in verschiedenen Situationen am gesellschaftlichen Reichtum unter Umgehung der Verteilungsgesetze der bürgerlichen Gesellschaft zu partizipieren. Ein Paragraph gegen Betrug schafft keine neuen Verbrechen, ebensowenig wie die Abschaffung des Betrugsparagraphen Verbrechen beseitigen würde, sondern gibt einer spezifischen Form des Verstoßes gegen die Verteilungsgesetze der bürgerlichen Gesellschaft nur einen besonderen Namen.

Wenn Sack betont, daß kriminelles Verhalten immer aus einem physikalischen Vorgang, dessen Objektivität und Erkennbarkeit er nicht leugnet, und der Zuschreibung einer Qualität besteht, so hat er insoweit recht, als »Physikalische Ereignisse« gewiß nicht Kriminalität konstituieren, obwohl das bürgerliche Strafrecht durch seine spezifischen Mystifikationen gerade dies z. B. in § 305 StGB zu unterstellen scheint: § 305 StGB:

»Zerstörung von Bauwerken.

(1) Wer vorsätzlich und rechtswidrig ein Gebäude, ein Schiff . . . oder ein anderes Bauwerk, welche fremdes Eigentum sind, ganz oder teilweise zerstört, wird mit Freiheitsstrafe . . . bestraft.«

Das physikalische Ereignis ist hier die Zerstörung eines Bauwerks. In diesem

Punkt unterscheidet sich ein Randalierer nicht von einem Hauseigentümer, wenn beide anfangen, Licht- und Wasserleitungen herauszureißen, Türen und Fenster einzuschlagen, etc. . . . Aber dieser Vorgang wird ja auch nicht bestraft. Die Situation ist zusätzlich definiert durch die Formulierung »rechtswidrig«, »vorsätzlich« und »fremdes Eigentum«. Vorsätzlich handelt auch der Hausbesitzer, wenn er den Gebrauchswert des Hauses zerstört, um auf dem Grundstück ein Hochhaus zu bauen. Vom Standpunkt kapitalistischer Rationalität handelt er jedoch nicht nur nicht abweichend, sondern gerade entsprechend den Akkumulationsgesetzen des Kapitals, für die die systematische Vernichtung gesellschaftlichen Reichtums eine Bedingung der Verwertung des Wertes, der Akkumulation des abstrakten Reichtums ist. Der Hauseigentümer kann aus anderen vorsätzlichen Motiven sein Haus zertrümmern. Im Prinzip wird auch dies nicht bestraft. Bestraft wird auch hier nur der Verstoß gegen das bürgerliche Eigentumsverhältnis, d. h. wenn jemand »rechtswidrig«, d. h. als Nichteigentümer »fremdes Eigentum« zerstört. Die hier eingehende dingliche Deutung des Eigentums als Verhältnis eines Rechtssubjekts zu einer Sache, über die es frei verfügen kann, ist nur möglich auf dem Hintergrund bestimmter materieller gesellschaftlicher Verhältnisse. Diese gegeben, unterliegt es keiner Willkür mehr, ob der Hauseigentümer oder der »Randalierer« sich kriminell verhält.

Daß schließlich nicht alle Straftaten bekannt werden und weiterhin nicht alle bekanntgewordenen Straftaten sowie Straftäter mit Sanktionen belegt werden, beweist nicht, daß Kriminalität erst durch die Sanktionen anderer entsteht, die konkretes Verhalten in konkreten Situationen definieren, sondern zeigt nur den Widerspruch zwischen der Funktion der Institutionen sozialer Kontrolle und ihrem Unvermögen, diese Funktion völlig zu erfüllen. Daß die Bourgeoisie ständig ihre eigenen Gesetze bricht, macht nur den Widerspruch zwischen den allgemeinen und den Sonderinteressen der Bourgeoisie deutlich, der konstitutiv ist für die bürgerliche Gesellschaft.

»Ja, gegen die Konsequenzen, welche aus der unsozialen Natur dieses bürgerlichen Lebens, dieses Privateigentums, dieses Handels, dieser Industrie, dieser wechselseitigen Plünderung der verschiedenen bürgerlichen Kreise entspringen, diesen Konsequenzen gegenüber ist die Ohnmacht das Naturgesetz der Administration.«⁸⁶

Um »in dem komplizierten Netz der sozialen Erscheinungen wichtige Erscheinungen von unwichtigen unterscheiden« zu können und über alle Momente an Willkür und spezifischen Mystifikationen, mit denen Kriminalität und ihre Sanktionierung auf der Ebene unmittelbarer Empirie auftritt, hinweg zu einer objektiven Erfassung des sozialen Problems Kriminalität zu kommen, bedarf es allerdings objektiver Kriterien. Diese sind gegeben, seit Marx »aus der Gesamtheit der gesellschaftlichen Verhältnisse die *Produktionsverhältnisse* als die grundlegenden, ursprünglichen, alle übrigen Verhältnisse bestimmenden«⁸⁷ heraus hob. D. h. die Beziehungen der Menschen konstituieren sich nicht erst auf der Ebene des bewußten »Sich-aufeinander-Beziehens« der Individuen. Sie konstituieren sich nicht im nachhinein durch bestimmte Absichten, Motive und Beschlüsse der Individuen. Sie lassen sich vor allen Dingen nicht auf das restriktive Verständnis bürgerlicher Soziologie von Interaktionen im Sinne »gegenseitiger sinnhafter Orientierung von Personen aneinander« reduzieren. Die Notwendigkeit der gesellschaftlichen Produktion der materiellen Lebensbedingun-

⁸⁶ Marx, Kritische Randglossen zu dem Artikel eines Preußen, MEW, Bd. 1, S. 401 f.

⁸⁷ Lenin, Was sind die Volksfreunde . . . , in: Werke (Berlin DDR), Bd. 1, S. 128.

gen der Individuen schafft materielle gesellschaftliche Verhältnisse⁸⁸. Die Menschen sind durch diese Notwendigkeit vergesellschaftet, wenngleich unter bestimmten historischen Formen der Produktion der materiellen Lebensbedingungen epochale Verkehrsweisen mitgeschaffen werden, die Ausdruck antagonistischer Widersprüche sind. Lohnarbeit und Kapital, Proletariat und Bourgeoisie drücken eine historische Form dieser Widersprüche aus. Sie sind gesellschaftliche Bestimmungen und zwar in dem Sinne, daß es sich nicht um Eigenschaften von Individuen außerhalb der Gesellschaft handelt. Innerhalb bestimmter materieller gesellschaftlicher Verhältnisse sind Lohnarbeiter und Kapitalist jedoch keine Stigmata, die an bestimmte Individuen mit Erfolg herangetragen werden, sondern drücken bestimmte gesellschaftliche Funktionen im Prozeß der Produktion und Reproduktion der betreffenden Gesellschaftsformation aus. Verstöße gegen Produktions- und Reproduktionsbedingungen der jeweiligen Gesellschaftsformation begründen den kriminellen Charakter bestimmter Handlungen und machen es notwendig, mit staatlicher Sanktionsgewalt darauf zu reagieren. Als Nicht-eigentümer von Produktionsmitteln ist der Lohnarbeiter zur Produktion von Mehrwert als Substanz dessen, was der Kapitalist als sozialer Träger des Kapitals ohne eigenes produktives Dasein sich aneignet, gezwungen. Der Diebstahl des Lohnarbeiters wird deshalb nicht nur als ein Verstoß gegen die spezifischen Verteilungsgesetze der bürgerlichen Gesellschaft, sondern zugleich als ein Verstoß gegen seine gesellschaftliche Funktion geahndet.

Dieser materielle Zusammenhang der Individuen existiert unabhängig von individuellem bzw. gesellschaftlichem Bewußtsein als objektives und verselbständigtes Produkt der materiellen Lebenstätigkeit der Menschen. *Darin* ist der materielle Charakter dieser Verhältnisse begründet, nicht im Sinne einer Stofflichkeit; da sie unabhängig von unserem Bewußtsein existieren, lassen sie sich auch nicht durch Umbenennung verändern, sondern nur durch politisches Handeln, das praktisch Einfluß nimmt auf die materiellen gesellschaftlichen Verhältnisse.

3.

An diesem Punkt läßt sich vorläufig eine Argumentation abschließen, der es zunächst darauf ankam, durch die Analyse der allgemeinen Grundlagen und Voraussetzungen neuerer Kriminalitätstheoretischer Ansätze diese zu verweisen in den Rahmen der Tradition bürgerlicher Wissenschaft; deren Funktionalität für herrschende Interessen verbirgt sich hinter einer Methodik, deren immanen-

⁸⁸ Verdeutlicht an einem Beispiel, das für diese interaktionistischen Theorien noch deshalb von besonderer Relevanz ist, weil es den unbegriffenen Hintergrund für diese Theorien bezeichnet:

Die Marktsituation: hier Käufer, dort Verkäufer. Jeder ist zugleich Verkäufer (er muß verkaufen um zu kaufen) und Käufer. Die Individuen stoßen erst auf dem Markt zusammen. Sie typisieren sich gegenseitig als gleichwertige Käufer und Verkäufer – jeder übernimmt die Rolle des anderen. Sie treten unmittelbar erst auf dem Markt in Interaktionen, d. h. ihr gesellschaftlicher Zusammenhang stellt sich für diese Individuen erst hier auf dem Markt dar, erscheint hier unmittelbar sichtbar konstituiert. Aber konstituiert sich der gesellschaftliche Zusammenhang von Käufer und Verkäufer, die auf dem Markt zusammenstoßen, auch erst hier auf dem Markt? Mitnichten. Die Marktsituation ist Ausdruck der bisher entwickeltsten gesellschaftlichen Verhältnisse, Ausdruck der entwickeltsten Arbeitsteilung, mit der sich auch der Charakter des Produkts vereinzelter Produzenten als Tauschwert herausbildet. Der gesellschaftliche Zusammenhang ist bereits gegeben, wenn die Individuen als vereinzelte Produzenten arbeitsteilig Waren herstellen, nicht erst im Austauschprozeß und den dort ablaufenden Interaktionen.

Zum Begriff »materielle gesellschaftliche Verhältnisse« vgl. E. Hahn, a. a. O., S. 151 ff.

te Konsequenzen und Implikationen es verbürgen, daß man – nicht einmal theoretisch – in Gefahr kommt, Grenzen zu überschreiten, hinter denen die herrschaftslegitimierenden Ideologien der kapitalistischen Gesellschaft in Frage gestellt werden könnten. Es ging deshalb vorrangig um den Versuch, in der Kritik die prinzipiellen theoretischen und methodischen Unzulänglichkeiten bürgerliche Sozialwissenschaft darzustellen, die immanent begründet sind in der spezifisch soziologischen Idee, Gesellschaft, Vergesellschaftung und konkrete soziale Erscheinungen begreifen zu können ohne Rückgriff auf ihre materiellen und geschichtlichen Bedingungen und Voraussetzungen. Die Ausblendung einer Perspektive, unter der an die Analyse konkreter Ergebnisse bürgerlicher Kriminologie mit der Absicht der Verwertung in anderen Zusammenhängen zu denken wäre, war innerhalb dieser intendierten kritischen Strategie notwendig. Eine Zielrichtung im oben explizierten Sinn erschien uns auf dem momentanen Stand der kriminologischen Diskussion politisch relevanter als eine detaillierte Untersuchung von Befunden der verschiedenen kriminologischen Lager, deren Ausführung späteren Arbeiten überlassen bleiben muß.